

Landschaftsplan

der

Gemeinde Kollmar

*Fortgestellt gem. Beschluss der
GV vom 21.12.2005*

GESEHEN

Itzehoe, den 13.02.2006

Kreis Steinburg

De...

- Untere Naturschutzbehörde -

1.7. [Signature]

Auftraggeber: Gemeinde Kollmar

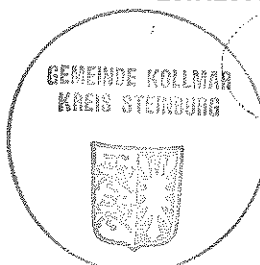
Verfasser: Günther & Pollok
Landschaftsplanung
Talstraße 9
25524 Itzehoe
Tel. 04821/64038 Fax 63575

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Mathias Günther
Landschaftsarchitekt BDLA/IFLA

Dipl.-Ing. Dirk Appel

Stand: ~~20.7.2005~~ 21.12.05

Herzhorn, 16.02.06



[Signature]
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

A	Grundlagen	1
A 1	Einführung	1
A 2.	Anlass und Aufgabe	1
A 3	Rechtliche Grundlagen.....	2
A 4	Strukturierung des Landschaftsplanes	3
B	Überblick über das Plangebiet sowie planerische Vorgaben	4
B 1	Überblick über das Planungsgebiet.....	4
B 1.1	Landschaftswandel seit 1880	4
B 1.2	Naturräumliche Grundlagen	5
B 1.2.1	Naturräumliche Gliederung.....	5
B 1.2.2	Geologie / Relief	5
B 1.2.3	Potentielle natürliche Vegetation	6
B 2	Unterschutzstellungen	7
B 2.1	Genereller gesetzlicher Schutz.....	7
B 2.2	Vorrangige Flächen für den Naturschutz	7
B 2.2.1	Gesetzlich geschützte Biotope.....	7
B 2.2.2	Schutzgebiete.....	8
B 2.2.3	Entwicklungsgebiete	9
B 2.2.4	Biotopverbundflächen.....	9
B 2.2.5	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	9
B 2.3	Landschaftsschutzgebiet.....	9
B 2.4	Naturdenkmale	10
B 2.5	Artenschutzgebiet.....	10
B 2.6	Baumschutzsatzung	10
B 2.7	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen.....	10
B 2.8	Kulturdenkmale	10
B 3	Vorhandene Planungen und Konzepte	11
B 3.1	Planungen und Konzepte auf Landesebene	11

B 3.1.1	Landschaftsprogramm	11
B 3.1.1.1	Schutzgut Boden	11
B 3.1.1.2	Schutzgut Wasser:.....	12
B 3.1.1.3	Schutzgut Klima / Luft	13
B 3.1.1.4	Arten und Biotope.....	14
B 3.1.1.5	Schutzgut Landschaft und Erholung	15
B 3.1.1.6	Räumliches Zielkonzept -Kartendarstellungen.....	15
B 3.1.2	Landschaftsrahmenplan	16
B 3.1.3	Natura 2000.....	17
B 3.1.4	Landesraumordnungsplan.....	19
B 3.1.5	Regionalplan.....	19
B 3.2	Planungen und Konzepte auf örtlicher Ebene	19
B 3.2.1	Flächennutzungsplan	19
B 3.2.2	Bebauungspläne und Grünordnungspläne.....	20
C	Schutzgüter - Funktionen, Ziele, Bestand, Bewertung und Ableitung von Erfordernissen	20
C 1	Boden	20
C 2	Wasser	26
C 2.1	Grundwasser	27
C 2.2	Oberflächengewässer.....	28
C 2.2.1	Fließgewässer	28
C 2.2.2	Kleingewässer, Teiche	29
C 3	Klima / Luft.....	29
C 4	Arten und Lebensgemeinschaften	31
C 4.1	Biotope.....	32
C 4.1.1	Kartierungen des Kreises Steinburg und des Landesamtes	32
C 4.1.2	Aktuelle Kartierung (Mai 1999)	34
C 4.1.2.1	Ackerflächen.....	35
C 4.1.2.2	Grünländereien	36
C 4.1.2.3	Wälder	38

C 4.1.2.4	Weidengebüsch in Flußauen	40
C 4.1.2.5	Ebenerdige Feldhecken, Redder	41
C 4.1.2.6	Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen; Feldgehölze	42
C 4.1.2.7	Streuobstwiesen	44
C 4.1.2.8	Gewässer	45
C 4.1.2.8.1	Stillgewässer	45
C 4.1.2.8.2	Fließgewässer	48
C 4.1.2.9	Uferstaudenflur	51
C 4.1.2.10	Röhricht	51
C 4.1.2.11	Sandstrand	53
C 4.1.2.12	Siedlungsbiotope	54
C 4.2	Besondere Pflanzenvorkommen	55
C 4.3	Besondere Tiervorkommen	56
C 5	Landschaftsbild	56
C 5.1	Allgemeines	56
C 5.2	Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet	57
D	Naturschutzfachliches Leitbild	61
D 1	Leitbild: Elbe mit Außendeichgelände	62
D 2	Leitbild: Binnendeichs entlang der Elbe	62
D 3	Leitbild: Zentrales Gemeindegebiet	63
D 4	Leitbild: Moorhusen / Strohdeich	64
E	Nutzungen Auswirkungen auf Natur und Landschaft /	
	Konfliktanalyse	65
E 1	Erholung / Freizeitnutzung	65
E 2	Landwirtschaft	67
E 3	Forstwirtschaft	67
E 4	Wasserwirtschaft / Wasserbewirtschaftung	68
E 4. 1	Oberflächengewässer	68
E 4.2	Grundwasserentnahme / Trinkwasserversorgung / Abwasserbehandlung	69

E 5	Verkehr.....	69
E 6	Abbau von Bodenschätzen.....	70
E 7	Leitungsstrassen	71
E 8	Abfallablagerungen	71
E 9	Bauflächen.....	71
E 9.1	Wohnen	71
E 9.2	Gewerbe/Sondergebiet.....	75
F	Entwicklung	76
F 1	Flächen mit rechtlichen Bindungen nach Abschnitt IV LNatSchG.....	76
F 2	Entwicklung eines Biotopverbundsystems	77
F 2.1	Vorhandene Flächen eines Biotopverbundsystems	78
F 2.2	Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems	78
F 2.3	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	79
F 2.4	Grünflächen	80
F 2.5	Flächen mit Eignung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern/ Erhaltung landschaftsbestimmender Gehölze	80
F 2.6	Flächen für Nutzungen	81
F 2.6.1	Flächen für die Erholung.....	81
F 2.6.2	Flächen für die bauliche Nutzung	82
F 2.6.3	Flächen für Bodenabbau.....	82
F 2.6.4	Flächen für Windenergie.....	82
F 3	Sonstige fachliche Aussagen und Darstellungen	83
F 4	Maßnahmen zur Übernahme in die Bauleitplanung	83
G	Ergänzende Angaben	84
G 1	Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung	84
G 2	Förderungsmaßnahmen.....	85
G 3	Quellen	90

Verzeichnis der Karten und Pläne

Übersichtskarte Gemeindegebiet	i. M. 1 : 25.000
Übersichtskarte Königlich-Preußische Landesaufnahme um 1878/80	i. M 1 : 25.000
Übersichtskarte Bodenkarte	i. M 1 : 25.000
Lageplan - Bestand (Teile West und Ost)	i. M 1 : 5.000
Übersichtskarte Naturschutzfachliches Leitbild	i. M 1 : 25.000
Lageplan - Bewertung und Konfliktanalyse (Teile West und Ost)	i. M 1 : 5.000
Lageplan - Entwicklung (Teile West und Ost)	i. M 1 : 5.000

A Grundlagen

A 1 Einführung

Die Landschaft als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze wurde in der Vergangenheit starken Veränderungen ausgesetzt. Durch allmählich aber ständig wechselnde Anforderungen an Wohnen, Freizeit, Landwirtschaft und andere Nutzungsweisen wurde unsere Umgebung nach und nach neuen Bedürfnissen angepasst. Hierbei fanden vor allem die Bedürfnisse des Menschen Beachtung. Die Zusammenhänge zwischen dem Wohlbefinden des Menschen auf der einen Seite sowie den Erfordernissen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf der anderen Seite wurden erst vor relativ kurzer Zeit allgemein erkannt. Wir sind heute mit der Situation konfrontiert, dass gemäß der Roten Liste der Pflanzen und Tiere Schleswig-Holsteins eine Vielzahl von Lebewesen deutliche Bestandseinbußen zu verzeichnen haben. In der Roten Liste sind

- 47 % der Arten höherer Pflanzen
- 62 % der Süßwasserfische
- 57 % der Brutvogelarten
- 63 % der Säugetierarten
- 66 % der Amphibien und
- 85 % der Reptilien

einer Gefährdungskategorie zugeordnet oder bereits ausgestorben.

Es ist eine gesetzlich begründete Forderung des Naturschutzes, ein Fortschreiten dieser Entwicklung zu verhindern, um so eine möglichst vielfältige, stabile und funktionsfähige Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze zu schaffen. Hierbei ist es erforderlich, die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Boden und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einzubeziehen. Als Planungsinstrument zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes steht der Gemeinde der Landschaftsplan zur Verfügung.

A 2. Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Kollmar nimmt die Aufgabe zur Planung der weiteren Ortsentwicklung insbesondere von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen zum Anlass, einen Landschaftsplan erarbeiten zu lassen. Darüber hinaus möchte die Gemeinde die Erholungsfunktion stärken. Dabei soll der landschaftsgebundene Tourismus im Vordergrund stehen.

Eine Nutzung, wie z.B. die o.a. weitere Bebauungsentwicklung können zu einer erstmaligen oder schwerwiegenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen als nach der bisherigen Planung. Aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) wird daher die Aufstellung eines Landschaftsplanes erforderlich.

In diesem Landschaftsplan werden Erfordernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung des Naturhaushalts und der landschaftsgebundenen Erholung aufgezeigt.

Der Landschaftsplan beinhaltet aus dem Themenkomplex Naturschutz und Landschaftspflege Material zur Entscheidungsfindung der gemeindlichen Gremien. Eine besondere Aufgabe des Landschaftsplanes liegt darin, Bereiche bzw. Möglichkeiten für eine natur- und landschaftsschonende Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe) aufzuzeigen.

Der Detaillierungsgrad der Kartierung entspricht der Planungsaufgabe. Es ist nicht sinnvoll, die Aussagen des Landschaftsplanes für andere Zwecke heranzuziehen, z. B. als Beweisgrundlage für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen. Diesen viel weitergehenden Ansprüchen an die Aussagegenauigkeit der Bestandsaufnahme kann der Landschaftsplan nicht genügen.

Mit der Bearbeitung des Landschaftsplans wurde das Büro GÜNTHER & POLLOK LANDSCHAFTSPLANUNG, Talstraße 9, 25524 Itzehoe beauftragt.

A 3 Rechtliche Grundlagen

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden in Landschaftsplänen flächendeckend dargestellt (vgl. § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)).

Das Landesnaturschutzgesetz führt (in § 6 a Abs. 1) aus, dass der Landschaftsplan in Text und Karte für den betroffenen Raum folgendes darzustellen hat:

1. der vorhandene und der aufgrund von Selbstentwicklung oder Gestaltung zu erwartende Zustand der Natur einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen,
2. die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,
3. die Beurteilung des Zustandes nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere:
 - zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
 - zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
 - zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und gegebenenfalls zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in § 15 a und § 15 b genannten Biotope,
 - zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,

- zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
- zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung.

Der Landschaftsplan liefert auch für die Bewältigung der Eingriffsregelung wesentliche naturschutzfachliche Grundlagen. In § 6 Abs. 4 LNatSchG wird ausgeführt: „Die festgestellten Landschaftspläne sind bei der Durchführung dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten“. So wird unter anderem bei der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Vorhaben, die einen Eingriff nach dem LNatSchG darstellen, der festgestellte Landschaftsplan beachtet. Steht der geplante Eingriff den Zielen des Landschaftsplanes entgegen, so kann eine Genehmigung versagt werden.

Zur Konkretisierung bzw. Umsetzung der Aussagen des LNatSchG liegt die Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung vor (kurz: Landschaftsplan-VO; MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN; kurz MUNF 1998a). Der Landschaftsplan wird auf Grundlage der Landschaftsplan-VO erarbeitet. Ferner werden die „Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung“ des MUNF (31.07.1998) beachtet.

Die Darstellung der gemäß § 15a LNatSchG geschützten Biotop erfolgt gemäß der Biotopverordnung vom 13.1.1998 (MUNF 1998b).

A 4 Strukturierung des Landschaftsplanes

Der vorliegende Landschaftsplan gliedert sich in sieben Kapitel:

Nach dem einleitenden Kapitel A über Anlass und Aufgabe, gesetzliche Grundlagen sowie Inhalt des Landschaftsplanes folgt in Kapitel B eine Darstellung des Plangebietes sowie der für die Bearbeitung relevanten Planungen und Konzepte auf Landes-, Kreis- und örtlicher Ebene. Außerdem werden die Flächen und Objekte, die z.B. nach Landesnaturschutzgesetz oder dem Denkmalschutzgesetz geschützt sind, dargestellt.

Im Kapitel C erfolgt die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild, eine Bewertung des Bestandes sowie eine schutzgutbezogene Ableitung von Erfordernissen aus naturschutzfachlicher Sicht für das Gemeindegebiet.

Kapitel D beinhaltet die Formulierung eines naturschutzfachlichen Leitbildes für die Gemeinde.

Das Kapitel E beschäftigt sich mit den Nutzungen, wobei zunächst die derzeitige Situation geschildert wird und anschließend die Konflikte vorhandener und absehbaren Nutzungen nach Maßgabe des Leitbildes dargestellt werden.

In Kapitel F wird die Planung vorgestellt. Diese beinhaltet als Basis weiterer Planungen aus den Vorgaben (Bestand, fachliche Bewertung, vorhandene Planungen, Nutzungen; Leitbilder) die Entwicklung der Gemeinde. Die Aussagen des naturschutzfachlichen Leitbildes sowie der fachplanerischen Vorgaben sind die Grundlage für die gemeindliche Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes

und der Landschaftspflege auf der einen Seite und den anderen Nutzungsinteressen sowie öffentlichen und privaten Belangen auf der anderen Seite.

In Kapitel G werden Zusatzinformationen durch grundsätzliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung sowie zu Förderungsmöglichkeiten gegeben. Schließlich folgen die Quellenangaben.

Der Erläuterungsbericht wird durch Karten ergänzt.

B Überblick über das Plangebiet sowie planerische Vorgaben

B 1 Überblick über das Planungsgebiet

Die Gemeinde Kollmar liegt im Südwesten Schleswig-Holsteins an der Elbe. (vgl. Karte: Lage der Gemeinde Kollmar). Nachbargemeinden sind im Norden Glückstadt, Engelbrechtsche Wildnis und Herzhorn sowie im Osten Neuendorf. Im Süden bzw. Südwesten stellt die Elbe eine natürliche Grenze dar, wobei etwa mittig die Grenze zum Bundesland Niedersachsen verläuft. In der Gemeinde Kollmar lebten Ende 1999 ca. 1.800 Einwohner. Diese verteilen sich auf verschiedene Siedlungsgebiete. Der Hauptsiedlungsbereich erstreckt sich entlang der Elbe. Schwerpunkte sind der Hauptort Kollmar und der Bereich „Bielenberg“. Dazwischen und im Norden bis zum Bereich „Schleuer“ erstreckt sich bandartig eine Straßenbebauung. Weitere kleinere Siedlungsbereiche, überwiegend durch landwirtschaftliche Gebäude geprägt, befinden sich verteilt im übrigen Gemeindegebiet.

Die Gemeinde hat eine Größe von ca. 3.282 ha. Die Flächenanteile verteilen sich wie folgt: 2.308 ha landwirtschaftliche Fläche; 2 ha Waldfläche, 789 ha Wasserfläche, 97 ha Gebäude und Freifläche, 5 ha Erholungsfläche, 79 ha Verkehrsfläche, 2 ha sonstige Flächen (Friedhof, „Unland“).

Die Erschließung der Gemeinde (Vgl. Karte: Erschließung) erfolgt im wesentlichen über die Bundesstraße 431 (B 431), die Kollmar mit Glückstadt und Elmshorn verbindet. In Richtung Nordosten besteht über die Landesstraße 288 (L 288), die die B 431 in Höhe „Langenbrook“ kreuzt, eine Verbindung nach Horst. Das Gemeindegebiet entlang des Elbdeiches wird über die Kreisstraße 23 (K 23) erschlossen.

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich je nach Ausgangsort in Herzhorn oder in Elmshorn.

B 1.1 Landschaftswandel seit 1880

Eine komplette Beschreibung des Landschaftswandels in den letzten 120 Jahren würde den Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung sprengen. Gute Möglichkeiten, um die Entwicklung der wichtigsten Flächennutzungen darzustellen, bietet jedoch ein Vergleich der Karte der Königlich - Preußischen Landesaufnahme von 1878/80 mit der heutigen Situation:

- Die Bebauung hat in den vergangenen 100 Jahren stark zugenommen. Diese Zunahme betrifft in erster Linie den Hauptort Kollmar, den Ortsteil Bielenberg sowie den gesamten Bereich entlang der

heutigen K 23. Der Hauptort Kollmar war in der Vergangenheit durch eine Bebauung entlang der Straßen (Schulstraße, Neuer Weg, Große Kirchreihe) gekennzeichnet. Zwischenzeitlich haben sich auch „kompakte“ Wohngebiete im Hauptort (westlich des Neuen Weges) und in Bielenberg (Hörn) entwickelt. Darüber hinaus wurde die Bebauung entlang des Elbdeiches zwischen Schleuer und dem Hauptort stark verdichtet. Die Dichte der Bebauung in den übrigen Gemeindeteilen hat sich dagegen nur geringfügig verändert.

- Größere Einzelbauvorhaben im Außenbereich wie die Obstlagerhalle im Bereich Kuhle sowie der Mühlenbetrieb im Bereich Langenbrook sind erst in den letzten 100 Jahren entstanden.
- Im Gegensatz zu heute war die Strukturierung der landwirtschaftlichen Flächen seinerzeit in viel stärkerem Maße durch Gräben oder Gruppen geprägt. Viele Gräben sind heute verrohrt bzw. durch Dränagen ersetzt. Reste der alten Entwässerungsstrukturen sind heute v.a. noch in folgenden Teilen der Gemeinde vorhanden: Bereich zwischen Großer Kirchreihe, Neuer Weg und Schulstraße; Bereich zwischen Kleiner Kirchreihe, Neuer Weg und Am Deich; Bereich nördlich Moorhusen.
- Das Straßensystem ist bereits damals in seinem heutigen Verlauf vorhanden gewesen. Abgesehen vom Ausbau der Straßen haben nur wenige Veränderungen, wie z.B. einzelne Kurvenbegradigungen stattgefunden.

B 1.2 Naturräumliche Grundlagen

B 1.2.1 Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Kollmar gehört zum Naturraum Kremper Marsch, die wiederum den „Holsteiner Elbmarschen“ zugeordnet wird. Die Elbmarsch wurde durch verschiedene Meeresspiegelschwankungen während der Nacheiszeit geformt. Die Kremper Marsch wird im Süden durch die Krückau bzw. die Seestermüher Marsch, im Osten durch die Barmstedt-Kisdorfer Geest, die Holsteinische Vorgeest und die Heide-Itzehoe Geest und im Norden durch die Stör begrenzt. Hier schließt sich die Wilster Marsch an. Die Elbe begrenzt den Naturraum im Südwesten.

Bewertung / Erfordernis:

- Die Lage Kollmars in der Elbmarsch und insbesondere die Lage an der Elbe mit einem relativ langen Küstenabschnitt ist eine landschaftliche Besonderheit. Es besteht das Erfordernis, die naturraumtypischen Elemente dieser Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. Hierzu gehören im Außendeich insbesondere die Ufer der Elbe, binnendeichs die von Bäumen gesäumten Wege sowie der Wechsel zwischen unterschiedlich stark strukturierten landwirtschaftlichen Flächen.

B 1.2.2 Geologie / Relief

Schleswig-Holsteins Oberfläche wurde von den Eiszeiten geprägt. Das eher unruhige Relief des östlichen Hügellandes wird von den Moränen der jüngsten Eiszeit, der Weichselkaltzeit geformt. Die deutlich sanfteren Hügel der Hohen Geest im Westen des Landes entstanden während der vorletzten Eis-

zeit, der Saale-Kaltzeit: Es sind die sogenannten Altmoränen. Zwischen den beiden Landschaften liegt die fast tischebene Sandergeest, die aus dem Erosionsmaterial der Gletscher der Weichselkaltzeit aufgeschichtet ist. Westlich der hohen Geest schließt sich die Marsch an. Sie besteht vor allem aus Meeres- und Flußablagerungen, die im Untergrund liegende eiszeitliche Tone, Sande und Lehme überdecken.

Laut Geologischer Übersichtskarte i.M. 1:200.000 (BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE, 1978) ist der größte Teil der Gemeinde durch perimarine Ablagerungen (Schluffiger Ton über sandig schluffigem Ton) aus dem Holozän geprägt. Im Bereich Moorhusen und Strohdreich treten v.a. brackische Ablagerungen der Marschengebiete aus dem Holozän auf. In Strohdreich und Moorhusen bildeten sich stellenweise Niedermoore aus, so dass nun stellenweise Niedermoortorfe über den brackigen Ablagerungen anzutreffen sind.

Die Höhenverhältnisse in der Gemeinde variieren nur gering. Der größte Teil der Gemeinde weist Höhen zwischen 0 und 1 m (üNN) auf. In einigen Gemeindeteilen (v.a. Strohdreich und Moorhusen) kommen auch Flächen vor, die unter 0 m (üNN) liegen. Im Vordeichgelände treten mit Geländehöhen bis zu etwa 3 m (üNN), abgesehen von künstlichen Aufschüttungen (z.B. Deiche und Wurten), die größten Höhen auf.

Der überwiegende Teil der Gemeinde ist demnach durch eine geringe Höhenlage gekennzeichnet. Diese besonderen Verhältnisse erfordern schon seit Beginn der Besiedlung erhebliche Anstrengungen zur Regulierung des Wasserhaushaltes. Da der Untergrund aus unterschiedlichen Ablagerungen aufgebaut ist, ergeben sich sowohl für die Vegetation als auch für die Nutzungen, wie z.B. Landwirtschaft oder die bauliche Nutzung z.T. kleinräumige Wechsel der Standortbedingungen.

Bewertung / Erfordernis:

Das Relief ist naturräumlich bedingt sehr eben ausgeprägt. Aufgrund der daraus resultierenden großen Sichtweiten weist das Gelände gegenüber Eingriffen relativ große Empfindlichkeiten auf. Der größte Teil des Gemeindegebietes ist bisher kaum durch unmaßstäbliche Bauwerke beeinträchtigt (Ausnahme Mühlenbetrieb an der Kreuzung B 431/L 288, Leuchtfeuer in Elbnähe).

Das ebene Relief und die großen Sichtweiten sind bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

B 1.2.3 Potentielle natürliche Vegetation

Aussagen zur potentiellen natürlichen Vegetation (pnV) wurden vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998) in einer Übersichtskarte i.M. 1:25.000 als Ausschnittvergrößerung einer Karte i.M. 1:100.000 zur Verfügung gestellt. Diese Darstellung lässt keine detaillierte Wiedergabe zu, da aufgrund des stark veränderlichen Reliefs ein kleinflächigerer Wechsel der pnV anzunehmen ist, als dies aus der Karte der pnV zu entnehmen ist. Die Angaben des Bundesamtes können jedoch als allgemeine Hinweise angesehen werden:

pNv	Typische Baumschicht	Typische Strauchschicht	Wo in der Gemeinde ?
<u>Rohrglanzgras-Eichen-Eschenwald, stellenweise Giersch-Eichen-Eschenwald</u>	Esche, Bergahorn, Stieleiche, Feldulme	Hasel, Schneeball, Hundsrose, Pfaffenhütchen und Hartriegel	Großräumig fast der gesamte binnendeichs gelegene Teil der Gemeinde
<u>Erlen-Eschenwald, stellenweise Erlenbruchwald</u>	Erlen-Eschenwald: Esche, Schwarzerle Erlenbruchwald: Schwarzerle	Erlen-Eschenwald: Hasel, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Erlenbruchwald: Grauweide	Bereich um die Siedlung Moorhusen
<u>Weidengebüsch, Silberweidenwald und Eichen-Ulmen-Auwald</u>	Silberweide, Stieleiche, Ulme	Korbweide, Mandelweide	Elbaußendeichbereich

Erfordernisse:

- Bei Aufgabe der Nutzung von Flächen ist das Entwicklungsziel „pNv“ zu prüfen.

B 2 Unterschutzstellungen

B 2.1 Genereller gesetzlicher Schutz

Das Landesnaturschutzgesetz beinhaltet verschiedene Aussagen, die ganz allgemein einen sorgsamen Umgang mit der Natur erfordern. In der Präambel zum Landesnaturschutzgesetz wird folgendes gesagt: "Der Schutz der Natur ist gleichermaßen den Bürgerinnen und Bürgern anvertraut und Aufgabe des Landes, der Gemeindeverbände und der sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung." Hierauf aufbauend wird im § 3 LNatSchG als Aufgabe der Behörden und öffentlichen Stellen folgendes festgelegt: "Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mitzuverwirklichen." Insbesondere wird neben einer Aufstellung von Flächen, in denen Eingriffe nicht erlaubt sind, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 15a und 15 b) und gesetzlich geschützten Flächen (§§ 17-20), in § 24 auf den allgemeinen Schutz der Pflanzen und Tiere hingewiesen.

Mit Hilfe dieser Hinweise soll ein sorgsamer Umgang mit der Natur und der Landschaft als einer Lebensgrundlage des Menschen begründet werden.

B 2.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

B 2.2.1 Gesetzlich geschützte Biotope

In § 15a Abs. 1 LNatSchG sind die gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt. Sie sind in der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung, MUNF 1998a) vom 13. Januar 1998 näher umschrieben.

Die geschützten Biotope sind im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im Bearbeitungsgebiet gemäß Einschätzung des Planers ermittelt worden und im Lageplan „Bestand“ dargestellt. Für die Plandarstellung der gesetzlich geschützten Biotope ist eine Umgrenzung nach der neuen Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO, MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN, kurz=MNUF, 1998b) vorgesehen. Diese Umgrenzung ist aufgrund der z.T. sehr kleinen oder schmalen Flächenzuschnitte der Biotope zeichnerisch nicht darstellbar. Daher wurde alternativ der entsprechenden Fläche ein Rechteck zugeordnet, das die vorgesehene Umrandung enthält. In diesem Rechteck sind ein „B“, die laufende Nummer des Biotops sowie der gem. Biotopverordnung vorgesehene Buchstaben-Code zur näheren Bezeichnung aufgeführt.

Die gem. Landschaftsplan-VO ebenfalls darzustellende Biotopnummer ist in der Legende dem jeweiligen Biotopkürzel zugeordnet.

Im Bearbeitungsgebiet wurden folgende Biotope gemäß § 15a LNatSchG festgestellt:

- Weidengebüsch in Flußauen (Code WAg; Nr. gem. Biotop-VO: 16); lfd. Nummern: 8, 10, 11
- Uferstaudenflur (Code: NUs, Nr. gem. Biotop-VO: 30); lfd. Nummern: 5, 6
- Kleingewässer (Code: FK, Nr. gem. Biotop-VO: 21); lfd. Nummern: 1, 2, 3, 7
- Tümpel (Code: FT; Nr. gem. Biotop-VO: 20); lfd. Nummer: 9
- Flusswatt (Code: FFw; Nr. gem. Biotop-VO:21); lfd. Nummer: 4

Redder (Code: HWr) und ebenerdige Feldhecken (Code: HF) sind gemäß § 15b LNatSchG geschützte Biotope.

Bei der Kartierung wurden auch die Randbereiche jenseits der Gemeindegrenze mit kartiert, um einen Einblick in die Landschaftsstrukturen der Umgebung zu erhalten. Dieses kann bei der Planung von Maßnahmen eine Rolle spielen. Im Gegensatz zum Bestandsplan sind in der o.g. Aufzählung der geschützten Biotope nur jene enthalten, die im Gemeindegebiet vorkommen.

Bewertung / Erfordernisse:

- Die o.g. Biotope sind gemäß § 15a bzw. § 15b LNatSchG geschützt. Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie Vorhaben, die zu Beeinträchtigungen führen können, sind unzulässig.
- Biotope gemäß § 15a und § 15b LNatSchG sind von sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Sie sind zu erhalten und wenn notwendig zu entwickeln.

B 2.2.2 Schutzgebiete

In der Gemeinde Kollmar befindet sich der Ausläufer eines Naturschutzgebietes (NSG). Es handelt sich hierbei um die nördliche Spitze des NSG „Elbinsel Pagensand“ (Verordnung vom 09.05.97). Der Teil auf Kollmaraner Gebiet umfasst nur Wasser- bzw. Wattfläche.

Das Naturschutzgebiet „Rhinplate und Elbufer südlich Glückstadt“ (Verordnung vom 05.12.2000) endet im Süden mit der Grenze der Gemeinde Kollmar und liegt somit außerhalb des Gemeindegebietes.

Die in § 15 Abs.1 Nr. 2 außerdem aufgeführten Schutzgebiet-Kategorien (Nationalpark, geschützter Landschaftsbestandteil) sind in Kollmar nicht vorhanden.

B 2.2.3 Entwicklungsgebiete

Entwicklungsgebiete im Sinne des § 15 Abs.1 Nr. 3 LNatSchG sind im Gemeindegebiet nicht ausgewiesen.

B 2.2.4 Biotopverbundflächen

Im Gemeindegebiet von Kollmar wurden bisher keine Biotopverbundflächen im Sinne des § 15 Abs.1 Nr.4 LNatSchG ausgewiesen.

Über Eignungsräume zur Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen Fachbeiträge für den Arten- und Biotopschutz (LANU 1995) für die landesweite und die regionale Planungsebene vor. Darüber hinaus ist eine Darstellung von Eignungsflächen im Landschaftsprogramm und im Landesraumordnungsplan vorhanden.

Die in den genannten Quellen vorhandenen Aussagen zu Eignungsräumen für Biotopverbundflächen werden in Kap. 3.1.3 dargestellt.

Bestandteile eines möglichen Biotopverbundes können insbesondere die o.g. gesetzlich geschützten Biotope (§ 15a und § 15b LNatSchG) sein.

B 2.2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bearbeitungsgebiet befindet sich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, d.h. eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es handelt sich um eine aufgelassene Obstwiese im Ortsteil Sushörn direkt an der B 431.

B 2.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kollmarer Marsch“ (gemäß § 18 LNatSchG) umfasst beinahe das gesamte Gemeindegebiet. Im Bereich Bielenberg wurde für den B-Plan Nr. 6 „Kleine Hörn“ die Fläche aus dem LSG entlassen (vgl. Karte Bestand). Das Baugebiet „Am Deich“ (B-Plan Nr. 5) wurde ebenfalls von der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommen. Gleiches gilt für Teile III und IV des Baugebietes Wiesengrund. Die anderen Baugebiete am Wiesengrund waren bereits vor der Landschaftsschutzgebietsverordnung vorhanden. Zuletzt ist der Bereich zwischen Schleuer und

Deichreihe im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 8 aus dem LSG entlassen worden. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind gem. § 2 (2) der LSG-Verordnung ebenfalls vom Schutz ausgenommen. Da es hinsichtlich der Abgrenzung dieser Bereiche in der Vergangenheit immer wieder unterschiedliche Auffassungen zwischen Gemeinde und unterer Naturschutzbehörde gegeben hat, soll im Landschaftsplan ein entsprechender Vorschlag erarbeitet werden.

B 2.4 Naturdenkmale

Im Gemeindegebiet sind zwei Naturdenkmale (gem. § 19 LNatSchG) vorhanden. Im Ortsteil Bielenberg befinden sich auf der Deichinnenseite meist unmittelbar am Deichfuß zwei Braken (auch Wehlen genannt). Dabei handelt es sich um wassergefüllte Kühlen, die infolge eines Deichbruchs (vermutlich im 15. Und 16. Jahrhundert) entstanden sind.

B 2.5 Artenschutzgebiet

Ein Artenschutzgebiet ist in der Gemeinde nicht vorhanden.

B 2.6 Baumschutzsatzung

Eine Baumschutzsatzung der Gemeinde nach § 20 LNatSchG ist nicht vorhanden. Gleichwohl unterliegen Bäume in der freien Landschaft wie auch im Siedlungsbereich dem Schutz des Landesnaturschutzgesetzes. Die Beseitigung von ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen und Baumgruppen bedarf gem. § 7 (2) 8 LNatSchG einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

B 2.7 Gewässer- und Erholungsschutzstreifen

Entlang der Elbe, die ein Gewässer 1. Ordnung darstellt, besteht ein 100 m breiter Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gem. § 11 LNatSchG, in dem es verboten ist, bauliche Anlagen zu errichten (vgl. Plan „Bestand“).

B 2.8 Kulturdenkmale

Kulturdenkmale sind Zeugnisse vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (§ 1 (2) DSchG). Sind diese Kulturdenkmale von der Denkmalschutzbehörde erfasst und ist deren Erhaltung wegen ihrer besonderen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, werden sie in das Denkmalsbuch eingetragen und damit unter Schutz gestellt (§ 5 DSchG).

Aufgrund der Angaben im Landschaftsrahmenplan sind drei eingetragene Kulturdenkmale in der Gemeinde vorhanden: Hof von Drathen (reetgedecktes Fachhallenhaus, Große Kirchreihe), Windmühle

(1815, Erdwallholländer, an der L 288); Backsteinkirche (hölzerner Glockenturm)

Ein Kulturdenkmal ohne Eintragung in das Denkmalbuch stellt der Deich im Bereich Schleuer dar.

B 3 Vorhandene Planungen und Konzepte

B 3.1 Planungen und Konzepte auf Landesebene

B 3.1.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein ist im Mai 1999 in Kraft getreten.

Das Landschaftsprogramm nennt für die Schutzgüter des Landesnaturschutzgesetzes schutzgutbezogene Ziele und Erfordernisse. Die Aussagen des Programms werden hier verkürzt in stichwortartiger Form nur dann aufgeführt, wenn sie für diese Bearbeitung relevant sind:

B 3.1.1.1 Schutzgut Boden

Ziele für das Schutzgut Boden sind:

- Ziel des Bodenschutzes soll eine nachhaltige, standortgerechte und umweltfreundliche Bodennutzung sein.
- Nachhaltiger Schutz der Böden in ihren ökologischen und archivierenden Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte
- Erhaltung der Vielfalt von Bodenformen in ihrer natürlichen Verteilung

Erfordernisse:

Es werden im folgenden stichwortartig die im Landschaftsprogramm enthaltenen Erfordernisse aus dem Bodenschutzprogramm aufgezählt:

- Reduzierung der diffusen und direkten Stoffeinträge
- Verminderung irreversibler mechanischer Veränderungen
- Standortgerechte und nachhaltige Nutzung
- Vermeidung von Bodenerosion und -zerstörung
- Verminderung von Bodenverlusten durch Flächenverbrauch
- Sanierung und Isolierung von kontaminierten Bodenflächen (Altlasten)

Generell ist die Bedeutung der Böden im Rahmen der Landschaftsplanung in bezug auf den Biotopschutz, den Artenschutz die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur sowie den Schutz und die Pflege von historischen Kulturlandschaften zu beachten.

Darüber hinaus sollen bestimmte geomorphologische Formen (Geotope) als wichtige Zeugnisse des erdgeschichtlichen Werdegangs Schleswig-Holsteins erhalten werden. Viele zeichnen sich wegen ihrer erdgeschichtlichen Bedeutung, Seltenheit, Eigenart Form oder Schönheit aus und sind daher schutzwürdig. Das Landschaftsprogramm enthält eine Auflistung seltener und besonders schutzwürdiger Geotope. Im Gemeindegebiet von Kollmar sind keine der im Landschaftsprogramm dargestellten Geotope vorhanden.

B 3.1.1.2 Schutzgut Wasser:

A) Ziele

Ziele des Fließgewässerschutzes sind:

- Wiederherstellung des Lebensraumes für spezialisierte Fließgewässerlebensgemeinschaften
- Herstellung eines natürlichen Verbundes in Längsrichtung der Gewässer sowie zwischen Gewässern und wasserstandgeprägten Landschaftsräumen
- Verringerung der Stofftransporte in den Binnengewässern und damit in die Nord- und Ostsee
- Erreichen der Gewässergüteklasse II und besser
- Wiederherstellung der natürlichen Gewässermorphologie
- Wiederherstellung der vollständigen Passierbarkeit für aquatische Organismen im Längsverlauf
- Wiederherstellung bzw. Bewahrung eines naturnahen Wasserwechselbereiches
- Je Naturraum Renaturierung mindestens eines Gewässers von der Quelle bis zur Mündung (hier: die Stör bzw. die Krückau)

Ziele des Seenschutzes sind:

- Verringerung der Phosphorkonzentration in den Seen
- Schaffung von Möglichkeiten für die Wiederbesiedlung der Unterwasservegetation und die Ausbreitung der Röhrlichtzone
- Schutz und Wiederherstellung belebter Bodensedimente
- Wiederherstellung einer freien Verbindung der Seen mit umgebenden Gewässern
- Erhaltung der Gewässer in der Landschaft

Ziele des Grundwasserschutzes sind:

- Das Grundwasserangebot und seine Beschaffenheit sind als Teile der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.
- Anstreben von standortgerechten und grundwasserschonenden Bewirtschaftungsweisen
- Grundwasserschutz ist flächendeckend und vorsorgend zu betreiben

Ziele des Hochwasserschutzes sind:

- Einrichtung naturnaher Überschwemmungsgebiete und Regenerationsmaßnahmen
- Freihalten hochwassergefährdeter Gebiete von Bebauung

B) Aufgrund der o.g. Ziele sind im Landschaftsprogramm folgende Erfordernisse aufgeführt:

- Verwirklichung der Ziele unter Beachtung von Fachkonzepten wie z. B. die „Empfehlungen zum integrierten Fließgewässerschutz“, das „Investitions- und Förderprogramm zur Regeneration der Fließgewässer“, die „Empfehlungen zum integrierten Seenschutz“ sowie das in Erarbeitung befindliche „Programm zur Wiedervernässung von Niedermooren“
- Umsetzung diverser Programme zur Förderung kommunaler Abwassermaßnahmen: Dringlichkeitsprogramm der Landesregierung zur verbesserten Entlastung von Nord- und Ostsee von Nährstoffeinträgen aus Abwassereinleitungen; Kläranlagen-Ausbauprogramm nach der EG-Richtlinie „Kommunales Abwasser“; Nachrüstung von Klein- und Hauskläranlagen.
- Mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Wasserschongebieten soll die Trinkwasserversorgung hergestellt werden. Derartige Bereiche für den Grundwasserschutz sind in Kollmar nicht vorhanden.

B 3.1.1.3 Schutzgut Klima / Luft

Ziele für das Schutzgut Klima / Luft sind:

- Speicherung von CO₂ in natürlichen Ökosystemen
- Regeneration von Hochmooren und Wiedervernässung von Niedermooren
- Nachhaltige Sicherung der naturraumtypischen bioklimatischen Raumfunktion
- Nachhaltige Sicherung der Luftqualität

Erfordernisse:

- Erhaltung von Gebieten mit günstiger, kleinklimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen. Der Aspekt der lokalen Kaltluftbewegung ist im Bereich der geringen Höhenunterschiede der Marsch jedoch von untergeordneter Bedeutung.
- Die wirkungsvollste Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Austrags oder zur CO₂-Festlegung besteht in der Rückhaltung von Wasser in der Landschaft (z.B. durch Wiedervernässung von Hoch- und Niedermooren)
- Eine weitere klimarelevante Flächenschutzmaßnahme ist die Neuwaldbildung

B 3.1.1.4 Arten und Biotope

Ziele für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- Vorrangiges Ziel ist es, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu erhalten. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen.
- Einführung nachhaltiger Landnutzungen und Technologien
- Natürliche, naturnahe und halbnatürliche Lebensräume sollen in einem repräsentativen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem erhalten, regeneriert, erweitert und neu entwickelt werden.
- Erhalt vielfältiger Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Intensiv genutzte besiedelte und unbesiedelte Bereiche sollen engmaschig von kleineren naturnahen Landschaftselementen durchdrungen sein.
- Durchführung spezieller Artenhilfsmaßnahmen
- Kontrolle des direkten menschlichen Zugriffs auf wildlebende Tiere und Pflanzen
- Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Regionale Schutz- und Entwicklungsziele bzgl. bestimmter Biotoptypen:

- Für den Bereich der Elbmarschen sind folgende Biotoptypen mit Schutz- und Entwicklungsbedarf, die darüber hinaus für das Gemeindegebiet Kollmars relevant sind bzw. sein könnten, aufgeführt: Flüsse; Weidengebüsche der Ufer und Auen, Marschengrünland; (Tide-)Röhrichte; Auwälder, Pioniervegetation der Elbufer, Feuchtgrünland. Die unterstrichenen Biotoptypen sind dabei als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig eingestuft.

Erfordernisse:

- Schaffung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems; Als Bereiche von landesweiter Bedeutung, die das Gemeindegebiet Kollmars betreffen, ist der sog. Achsenraum „Untereibe“ genannt. Darüber hinaus gehört ein Teil des Außendeichgeländes zu einem sog. „Schwerpunktraum“ (s. Kap. B 3.1.1.6).
- Darüber hinaus gibt es für eine Reihe von Biotoptypen (Hochmoore, Heiden, Trockenbiotope, Feuchtgebiete, Knicks und Bäume) sogenannte Biotopschutzkonzepte vom Landesamt für Natur und Umwelt, verschiedene Artenschutzprogramme sowie Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, die für die örtliche Landschaftsplanung als fachliche Planungs- und Entscheidungshilfe gem. § 45 b LNatSchG herangezogen werden sollen. In folgenden Gemeindeteilen gehören Flächen zum Förderungsgebiet der Biotop-Programme im Agrarbereich: Strohdeich, Moorhusen, Deichreihe und nördliche Verlängerung nach Strohdeich sowie Bereich zwischen Großer Kirchreihe, Kl. Kirchreihe, Schulstr., Am Deich.

B 3.1.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung

Ziele für das Schutzgut Landschaft und Erholung sind:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Erhalt historischer Kulturlandschaften: Als schützenswert werden verschiedene typische Elemente der Wilster-, Kremper- und Kollmar-Marsch genannt: Folgende dieser Elemente sind auch in Kollmar anzutreffen: Straßendorfstrukturen im Hauptort Kollmar sowie zwischen Kollmar und Schleuer, Strohdeich und Moorhusen, Kleinhaus-Siedlungen an alten Deichlinien (teilweise noch typisch entlang der Elbe im Bereich „Am Deich“, „Schulstraße“, „Steindeich“ und „Bielenberg“) und Einzelgehöfte; Fachhallenhäuser mit seitlichen Wohnteil-Ausbauten („Krüzhus“) und die Barghäuser mit Gräben und Wetterschutzpflanzungen als typische Bauernhäuser.

Erfordernisse:

- Schutz der Landschaft mit Hilfe der Instrumente Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturerlebnisräume, Vertragsnaturschutz, biotopgestaltende Maßnahmen, Dorfentwicklung
- Reaktivierung alter Wegeverbindungen
- Aufbau neuer naturverträglicher Wegenetze
- Maßnahmen der Umweltbildung

B 3.1.1.6 Räumliches Zielkonzept -Kartendarstellungen

Neben den o.g. schutzgutbezogenen Zielen und Erfordernissen werden im Landschaftsprogramm räumliche Zielkonzepte aufgestellt, die eine Zusammenfassung aller in Text und Karten enthaltenen Aussagen enthalten. Die Karte des Zielkonzeptes gibt aufgrund des Maßstabes eine ungefähre Übersicht. Die genauere Verteilung und Einstufung der Räume in eine Kategorie ist in den Karten 1 (Böden und Gesteine / Gewässer), 2 (Landschaft und Erholung) und 3 (Arten und Biotope) genauer zu entnehmen, obwohl auch aufgrund des Maßstabes eine flächenscharfe Darstellung nicht möglich ist. Die Karten beinhalten folgende Darstellungen zum Gemeindegebiet:

Landschaft und Erholung:

- Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb eines großräumigen Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die vorgenannte Einstufung führt dazu, dass das Gemeindegebiet in der Gesamtbeurteilung des räumlichen Zielkonzeptes für Schleswig-Holstein als „Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung“ beschrieben wird.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft:

- Als ein Bereich von landesweiter Bedeutung, der das Gemeindegebiet Kollmars betrifft, ist der sog. Achsenraum „Untere Elbe“ genannt.

- Darüber hinaus gehört ein Teil des Außendeichgeländes zu einem sog. „Schwerpunktraum“ (Elbmarschen/Haseldorfer Marsch). Dieses Gebiet beginnt etwa in Höhe des Hauptortes Kollmar und erstreckt sich bis Wedel, wobei außerhalb der Gemeindegrenzen Kollmars großräumig auch binnendeichs gelegene Flächen dazugehören.

Der Kollmarer Elbaußendeichbereich ist als Teil eines sich zwischen Glückstadt und Wedel erstreckenden Gebietes für drei internationale Schutzgebietskategorien vorgesehen:

- Prüfgebiet für den Aufbau des Programmes „Natura 2000“ nach Art. 4 der FFH-Richtlinie
- Der Bereich zwischen Hafen und Gemeindegrenze zu Kollmar ist als Prüfgebiet für den Aufbau des Programmes „Natura 2000“ nach Art. 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie vorgeschlagen.
- Gebietsvorschlag zur Aufnahme in die „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ nach der Ramsar-Konvention

Die Darstellungen des Landschaftsprogrammes sind im Rahmen der Entwicklung des Landschaftsplanes zu beachten. Beeinträchtigungen der Vorgaben des Landschaftsprogrammes sind zu vermeiden. Die Vorgaben sind bei der Entwicklung von Vorhaben und von Maßnahmen des Naturschutzes zu beachten.

B 3.1.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für die Gebiete der Kreise Dithmarschen und Steinburg (Planungsraum IV) vom Januar 2005 kennzeichnet in der Karte 1 das gesamte Außendeichgelände im Bereich Schleuer / Bielenberg, das sich weiter nordwärts auf dem Stadtgebiet von Glückstadt fortsetzt, als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes und Biotopverbundsystems und zwar als Schwerpunktbereich.

Außerdem sind diese Bereiche als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie gem. § 20b LNSchG zur Eintragung in die Liste vorgesehen.

In der Karte 2 ist fast die gesamte Gemeinde bis zur Linie „Deichreihe - B431 Sushörn“ als historische Kulturlandschaft der Bereich nördlich der Moorhusener Wettern als strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte bewertet.

Zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört auch, historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung zu erhalten. Hierzu zählen beispielsweise die Kulturdenkmale nach dem Denkmalschutzgesetz. Darüber hinaus handelt es sich um wichtige Zeugnisse der verschiedenen landschaftskulturellen und wirtschaftlichen Tätigkeiten der Menschen in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahrhunderten. Für einige Kulturlandschaftstypen und ihre Elemente sind im Landschaftsrahmenplan Planungsempfehlungen gegeben.

Bei den strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitten handelt es sich um keine Schutzkategorie. Sie werden vielmehr herausgehoben, weil die Land- und Forstwirtschaft sie mit ihrer bisherigen Nutzungsart und umweltschonenden Bewirtschaftungsweise positiv geprägt und gesichert hat.

Die gesamte Gemeinde ist Gebiet mit besonderer Erholungseignung und Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNSchG.

B 3.1.3 Natura 2000

Die Elbe und ihre Außendeichsflächen sind im Bereich der Gemeinde Kollmar Teil des gemeldeten FFH-Gebietes „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ (Code 2323-303), ein Gebietsvorschlag des Landes Schleswig-Holstein zur Aufnahme in die nationale Gebietsliste zum Aufbau eines kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Darüber hinaus wird der Elbaußendeichs gelegene Bereich von der Grnze zur Gemeinde Neuendorf bis zum Hafen Kollmar auch als Besonderes Schutzgebiet (Code= 2323-401) gem. Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie benannt. Die Abgrenzung des Gebietsvorschlages ist dem Plan „Entwicklung“ zu entnehmen.

Gemäß FFH-Richtlinie und Bundesamt für Naturschutz (BfN 1998) ist in angemessener Weise die Frage zu prüfen, ob ein NATURA 2000-Gebiet durch den Plan bzw. das Projekt einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Plänen oder Projekten in seinen Erhaltungs- und Schutzziele erheblich beeinträchtigt werden könnte. Grundlage sind die in dem Kurzgutachten des MUNF vom Mai 1999 aufgeführten Erhaltungsziele.

FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie sind in Form der §§ 19a bis 19f in das BNatSchG eingeflossen. Gemäß § 19c BNatSchG Abs. 1 und 2 sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung geht gemäß § 1a BauGB in die Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB ein. Sofern die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie das Einholen der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

Gebiete, die die Eigenschaften eines FFH oder EU-Vogelschutzgebietes aufweisen, die aber noch nicht als solche anerkannt wurden, sind dennoch wie ausgewiesene Schutzgebiete anzusehen.

Die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH- Gebietes (Code 2323-303) lauten:

- Erhaltung des Elbästuars mit seinen Nebenflüssen im Brack- und Süßwasserabschnitt als

möglichst naturnahes Großökosystem für die oben genannten Teillebensräume und Arten. Dazu gehört auch die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- Die Erhaltung der typischen Lebensräume und Arten des größten mitteleuropäischen Ästuars im Brack- und Süßwasserabschnitt.
- Sicherung der natürlichen Standorte und Vorkommen des endemischen Tidefenchels als repräsentative Art der gefährdeten Süßwasser-Tideröhrichte.

Die Erhaltungsziele des gemeldeten Vogelschutzgebietes (Code= 2323-401) lauten:

- Erhalt der bestehenden ornithologischen Kohärenz mit den angrenzenden Flächenteilen des Ramsargebietes "Schleswig - Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Gebiete"
- Erhalt des Gebietes als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel
- Erhalt des Gebietes als weitgehend ungestörter Rast- und Überwinterungslebensraum, insbesondere für die Gelbschnabelschwäne, die Nonnen-, Bleiß- und Graugans und die Krickente sowie den Goldregenpfeifer, den Kampfläufer und die Zwergmöwe.
- Erhalt des Gebietes als Brutlebensraum für Küsten-, Röhricht- und Wiesenvögel insbesondere für die Fluß- und Seeschwalbe, den Säbelschnäbler, den Wachtelkönig, die Tüpfelralle, das Blaukehlchen und den Seeadler.

Das „Wettersystem Kollmarer Marsch“, das sich auch bis in die Gemeinde Neuendorf erstreckt, erfüllt ebenfalls aus Landessicht grundsätzlich die Auswahlkriterien der Artikel 3 und 4 in Verbindung mit den Anhängen II und III der FFH-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste.

Das Gebiet umfasst einen bedeutsamen Teil des Systems der offenen Gräben („Wettern“) im Einzugsgebiet des Schöpfwerks Bielenberg / Elbe des Sielverbandes Kollmar in den Gemeinden Kollmar und Neuendorf, Kreis Steinburg, und ist ca. 25 ha groß. Die oberhalb der Böschungen an die Sielverbandsvorfluter angrenzenden Siedlungs-, Acker-, Grünland- und Obstbauflächen sind nicht mit in die Gebietskulisse einbezogen.

Typische, früher weit verbreitete Fischarten der Flussmarschen sind u.a. die in Anhang II aufgeführten Arten Schlammpeitzger, Steinbeißer und Bitterling. Im Bereich der Kollmarer Marsch wurde in einer Reihe von Wettern der Schlammpeitzger nachgewiesen.

Folgende prioritäre Tierart aus dem Anhang II der FFH- Richtlinie ist in dem Gutachten aufgeführt:

- Schlammpeitzger - *Misgurnus fossilis* (1145)

Die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind:

- Erhalt des Schlammpeitzger-Bestandes.
- Erhalt des offenen Wettersystems.

- Erhalt des Schlammpeitzger-Lebensraums durch regelmäßige und schonende Gewässerunterhaltung.

Dieser Gebietsvorschlag befindet sich zur Zeit als „DE 2222-321 Wettersystem der Kollmarer Marsch“ im Beteiligungsverfahren.

B 3.1.4 Landesraumordnungsplan

Die Inhalte des Landesraumordnungsplanes (LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998) sind bei der Erarbeitung des Landschaftsplans zu beachten (§ 6 Abs. 1 LNatSchG). Der Landesraumordnungsplan beinhaltet für Kollmar folgende Darstellungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung:

- Fast das gesamte Gemeindegebiet (außer Moorhusen) ist als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.
- Der Außendeichbereich, beginnend etwa i.H. „Am Deich“ gehört zu einem Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Schwerpunktraum der Landesebene), der sich weiter in Richtung Süden bis Wedel fortsetzt und dabei die Elbinsel Pagensand sowie auch binnendeichs gelegene Flächen einschließt.

B 3.1.5 Regionalplan

Die im Regionalplan dargestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Erarbeitung des Landschaftsplans zu beachten (§ 6 Abs. 1 LNatSchG).

Der Regionalplan in der Fassung vom April 2005 stellt die gesamte Gemeinde als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Der Kollmarer Hafen ist als „größerer Sportboothafen“ gekennzeichnet.

Der Außendeich der Elbe ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Die Naturschutzgebiete sind eingetragen.

B 3.2 Planungen und Konzepte auf örtlicher Ebene

B 3.2.1 Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Kollmar wird derzeit die 2. Änderung zum Flächennutzungsplan erstellt. Dabei wird diese Änderung in zwei Teilen (West / Ost) erarbeitet. Der westliche Teil, der im wesentlichen die Ortsteile Schleuer, Bielenberg und Steindeich erfasst, befindet sich im Entwurfsstadium. Darin werden

die bebauten Bereiche entlang des Deiches neu „geordnet“, wobei in diesem Zusammenhang ebenfalls neue Bauflächen vorgesehen worden sind. In der Flächennutzungsplanänderung (Teil West) wurden Wohn- und Mischgebietsflächen abgegrenzt. Während im Bereich Schleuer und Steindeich Wohnbauflächen vorherrschen, wechseln sich im Ortsteil Bielenberg Wohn- und Mischbauflächen durchsetzt von Grünflächen ab.

Diverse nachrichtliche Informationen sind außerdem enthalten:

- 2 Naturdenkmale (Braken) in Bielenberg
- der Hafen in Bielenberg
- eine belastete Fläche in Steindeich
- zwei Gebiete vor- und frühgeschichtlicher Funde (außerhalb der Gemeinde auf dem Gebiet der Stadt Glückstadt im Außendeich) in Höhe Bielenberg
- Überschwemmungsgebiet im Außendeich entlang der Elbe

B 3.2.2 Bebauungspläne und Grünordnungspläne

Die Gemeinde Kollmar verfügt über 6 Bebauungspläne. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- Westlich Neuer Weg: Wiesengrund Nr. I –III (Hauptort Kollmar; Verfahren z.T. nicht beendet)
- Nr. 3 „Landweg“ (Ortsteil Bielenberg, Verfahren nicht beendet)
- Nr. 5 „Am Deich“ (Hauptort Kollmar)
- Nr. 6 „Kleine Hörn“ (Ortsteil Bielenberg)
- Nr. 7 „Wiesengrund IV und Umgebung“ (Hauptort Kollmar)
- Nr. 8 „Steindeich / Bielenberg / Schleuer“ (Entlang des Elbdeiches)

Grünordnungspläne zu den B-Plänen sind nicht vorhanden.

C Schutzgüter - Funktionen, Ziele, Bestand, Bewertung und Ableitung von Erfordernissen

C 1 Boden

Funktionen:

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Boden werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

Das Schutzgut Boden besitzt zentrale ökologische Funktionen im Naturhaushalt. Hierzu gehören

- die „Lebensraumfunktion“ für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- die „Regelungsfunktion“ (Grundwasserneubildung, -reinhaltung, Speicher für Wasser und Nährstoffe)
- die „Produktionsfunktion“, d.h. der Boden als Standort für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und pflanzlichen Rohstoffen

Nichtökologische Bodenfunktionen wie

- die Standortfunktion (z.B. Baugebiete, Deponie),
- die Lagerstättenfunktion (z.B. Sand, Kies, Torf) und
- die Erholungsfunktion (Raum für die Erholung)

sind gebrauchende bzw. verbrauchende Nutzungen, die in aller Regel wegen der fehlenden Nachhaltigkeit der Nutzungsmöglichkeiten Belastungen für den Naturhaushalt darstellen.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt wird im Landesnaturschutzgesetz in den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein schonender Umgang mit dem Boden gefordert:

- „Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodenformen sind mit ihren ökologischen Funktionen, ihrem natürlichen Nährstoffgehalt und übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Der natürliche Aufbau der Böden ist zu sichern. Maßnahmen, die zu Bodenerosionen führen können, sind zu vermeiden“ (§ 1 (2) Nr. 3 LNatSchG).
- Außerdem wird in § 1 (2) Nr.4 LNatSchG gefordert, dass mit Bodenflächen sparsam umzugehen ist, unbebaute Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit frei von baulichen Anlagen zu halten sind. Der Verbrauch von Landschaft, insbesondere durch Versiegelung (des Bodens), durch den Abbau von Bodenbestandteilen oder Zerschneidung durch Trassen und oberirdische Leitungen aller Art, ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Wiedernutzung nicht mehr benötigter Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturf lächen, die nicht für Grünflächen geeignet oder vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von noch nicht zersiedelten Bereichen im Außenbereich. Nicht mehr benötigte Flächen sollen der baulichen Wiedernutzung oder der Renaturierung zugeführt werden. Mehrfachnutzungen von Bodenflächen sind anzustreben.
- „Landschaften oder Landschaftsteile mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen sind zu erhalten.“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 19 LNatSchG)

Baugesetzbuch

Im Baugesetzbuch sind die Umweltbelange konkretisiert worden. § 1 a BauGB enthält u.a. die Bodenschutzklausel und ergänzt sie um das Gebot, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dieses Gebot ist somit bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.01.98 enthält umfangreiche Bestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Darüber hinaus enthält es Grundsätze und Pflichten sowie einen Teil, der sich ausschließlich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung (der sog. guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft) beschäftigt.

Bestand und Bewertung

Für die im Gemeindegebiet anstehenden Böden werden ihre Eigenschaften, Empfindlichkeiten und Gefährdungen dargestellt, um Hinweise für die Schutzwürdigkeit der einzelnen Bodentypen zu erhalten. Für die Bearbeitung werden die vom Geologischen Landesamt für die Kartenblätter „Glückstadt“ und „Elmshorn“ veröffentlichten Bodenkarte (TK 25, Blätter 2222 und 2223) verwendet. Die daraus übernommene Verteilung der Bodentypen im Gemeindegebiet von Kollmar ist in der Anlage (s. Bodenkarte) dargestellt. In dieser Karte werden auch die Bodenverhältnisse für den näheren Umgebungsbereich über die Gemeindegrenzen hinweg dargestellt, um diese in einem größeren Zusammenhang beurteilen zu können. Eine genaue Erläuterung (s.u.) erfolgt nur für die im Gemeindegebiet vorkommenden Böden:

Kleimarsch

Dwogmarsch

Kalkmarsch

Moormarsch

Gley

Mischwatt

diverse Aufschüttungen, Aufspülungen, Abgrabungen und Abtorfungen

Kleimarsch ist, abwechselnd mit Dwogmarsch, im gesamten Gemeindegebiet anzutreffen und nimmt große Gebiete ein. Es handelt sich im allgemeinen um etwas höher gelegene Flächen. Die Kleimarsch aus tonigem Schluff bis schluffigem Ton ist bis 50 cm und tiefer entkalkt. Die Grundwasserstände befinden sich etwa um 1,00 m unter Flur und tiefer.

Bewertung:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| • Wasserdurchlässigkeit: | mittel-hoch |
| • Feldkapazität: | Hoch |
| • Bindungsvermögen für Nährstoffe: | Hoch |

- Erosionsgefährdung (Wind): Gering
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: bei Zwischen- und Unterlagen mit Niedermoortorf hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: hoch
Acker: hoch

Die **Dwogmarsch** (verteilt im gesamten Gemeindegebiet) nimmt ebenfalls weite Teile der Gemeindefläche ein. Sie ist durch eine fortschreitende Tonverlagerung mit Bildung tonreicher dichter Horizonte von der Kleimarsch zu unterscheiden. Die Dwogmarsch aus tonigem Schluff bis schluffigem Ton ist im allgemeinen teilweise oder ganz entkalkt. Die Grundwasserstände befinden sich etwa bei 100 cm und höher unter Flur, teilweise tritt Staunässe auf.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: Mittel bis gering
- Feldkapazität: Mittel bis hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: Hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): Gering
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: bei Zwischen- und Unterlagen mit Niedermoortorf hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: hoch
Acker: mittel

Die **Kalkmarsch** tritt im Außendeich südlich des Kollmarer Hafens unmittelbar im Anschluss an den Deichfuß auf. Der Boden wird von einem tonigen bis schluffigen Ton geprägt. Der Oberboden ist im Gegensatz zu den o.g. Böden noch kalkhaltig. Der Tideeinfluß über die Gruppen, Gräben und Priele spielt für den Boden noch eine Rolle. Außerdem werden die Flächen bei höheren Wasserständen (Sturmflut) noch überflutet. Das Grundwasser steht bei etwa 1,0 m unter Flur.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: Mittel bis hoch
- Feldkapazität: hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: Hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): Gering
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: hoch-mäßig
Acker: keine

Im Gemeindegebiet ist nur im Bereich Strohdeich ein kleineres Vorkommen der **Moormarsch** anzutreffen. Größere Bereiche erstrecken sich in der nördlich angrenzenden Gemeinde Herzhorn. Bei der Moormarsch handelt es sich um einen gering mächtigen (20-40 cm) schluffigen Ton bis tonigen Schluff über Niedermoortorf. Der Grundwasserstand liegt bei 40 cm unter Flur.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: Mittel bis gering
- Feldkapazität: Mittel bis hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: Hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): Mittel
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: Sehr hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: mittel
Acker: keine

Gleye (podsoliert, aus Fein- bis Mittelsand) gehören zu den semiterrestrischen Böden, die sich unter dem Einfluss von Grundwasser entwickelt haben. Auf den (vom Grundwasser unbeeinflussten) Oberboden folgt der rostfarbige Oxidationshorizont und darunter der stets nasse, fahlgraue bis graugrüne oder auch blauschwarze Reduktionshorizont.

Gleye bieten der Vegetation stets ausreichend Wasser, während es im Unterboden an Sauerstoff fehlt. Er tritt im Gemeindegebiet nur an einer Stelle in Bielenberg relativ kleinflächig auf. Es handelt sich hier um eine Sandauftragung aus umgelagertem pleistozänem Sand. Angaben zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: gering - mittel
- Feldkapazität: mittel - hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: gering bis mittel
- Erosionsgefährdung (Wind): mittel
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: hoch
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: mittel
Acker: gering

Neben den bereits beschriebenen Bodentypen befindet sich im Gemeindegebiet unmittelbar an der Elbe im Außendeichbereich das **Mischwatt**. Dieses ist ein Wattsediment aus schluffigem Ton bis feinsandigem Schluff. Dieser Bodentyp ist kalkhaltig und zeichnet sich durch einen starken Bodenwechsel aus. Vereinzelt treten Queller und Schlickgras auf. Da das Mischwatt bei Flut noch regelmäßig überflutet wird, sind die meisten der o.a. Kriterien zur Bewertung nicht relevant. Das Mischwatt besitzt jedoch ein sehr hohes Standortpotential für den Naturschutz.

Aufschüttungen/Abgrabungen

Das Gebiet der Gemeinde Kollmar ist von relativ vielen Veränderungen der Bodenoberfläche in Form von Aufschüttungen, Aufspülungen und Abgrabungen gekennzeichnet:

Aufschüttungen:

- Deich entlang der Elbe
- Alte Deichtrassen, z.B. Schleuer
- Linienförmige Siedlungsstrukturen (Strohdeich/Deichreihe/Langenhals/Selkweg; Große und Kleine Kirchreihe; Kehrweg)
- Warften in Moorhusen, Mühle (Ecke Kehrweg) und im Außendeich

Aufspülungen

- Sandreiche Aufspülungen im Uferbereich der Elbe aus der Elbvertiefung

Abgrabungen:

- große Fläche zwischen Steindeich und Deichreihe; zwei kleinere Flächen zwischen Deichreihe und Große Kirchreihe, zwei weitere kleine Flächen an der Straße Deichreihe

Beeinträchtigungen / Gefährdungen

- Veränderungen der ursprünglichen Bodenstrukturen durch Abtragungen und Aufschüttungen (s.o.)
- Veränderung der natürlichen Bodenstruktur durch Entwässerungsmaßnahmen
- Versiegelungen durch Verkehrsflächen, Gebäude
- Intensive Landwirtschaft

Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Boden entwickelt:

1. Schonender Umgang mit Boden:

- Bei anstehenden, bodenverbrauchenden Planungen (Bebauung, Bodenabbau) ist ein besonderes Augenmerk auf die Beschränkung der Versiegelung bzw. der Entnahme auf das unbedingt erforderliche Maß zu legen (alle Böden).
- Vermeidung von Bauvorhaben auf Böden mit hoch anstehendem Grund- bzw. Stauwasser (insbesondere Moormarsch). Auch die anderen Bodentypen weisen i.d.R. aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten relativ hohe Grundwasserstände auf.
- Die Wiedernutzung versiegelter Flächen muss Vorrang vor einer Neuinanspruchnahme von Boden haben (alle Böden).
- Straßenausbau soll Vorrang vor Straßenneubau haben (alle Böden).

2. Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit:

- Schutz von Extremstandorten, d.h. sehr nassen Standorten, vor Entwässerung und Nährstoffeinträgen (insbesondere tief gelegene Bereiche im Bereich Moorhusen und Stroheich)
- Prüfung von Möglichkeiten um die vorangeschrittene Mineralisierung der Moormarsch durch Anhebung der Grundwasserstände einzudämmen.
- Bei naturnahen Böden: Beibehaltung einer bodenschonenden Bewirtschaftung im Außendeich; kein Umbruch von Dauergrünland.
- Berücksichtigung der natürlichen Bodenverhältnisse bei der Planung von Bauflächen zwecks Vermeidung von evtl. Bodenaustausch zur Baugrundsicherung
- Vermeidung von Bodenverdichtungen

3. Beseitigung bzw. Minderung bestehender Belastungen

- Entsiegelung nicht mehr genutzter Flächen
- Minderung des Versiegelungsgrades durch einen Austausch stark versiegelnder durch versickerungsfähige Materialien

C 2 Wasser

Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Löse- und Transportmittel für alle Stoffvorgänge
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- bedeutender Faktor im Klimahaushalt
- Produktionsfunktionen (z.B. Trinkwasserentnahmen, Fischereiwirtschaft, Beregnung)

Neben den vorgenannten ökologischen Funktionen sind weitere zu nennen, die durch menschliche Ansprüche vielfach zu Belastungen für den Wasserhaushalt führen. Zu diesen nichtökologischen Funktionen gehören:

- Regelungsfunktionen (z.B. Selbstreinigung),
- Trägerfunktionen (z.B. Aufnahme von Abwässern, Schifffahrt) und
- Erholungsfunktionen (z.B. Baden, Angeln).

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Für das Schutzgut Wasser werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

- „Mit Gewässern ist schonend umzugehen. Als Bestandteile des Naturhaushaltes sind Gewässer mit ihren Ufern, ihrer Vegetation, ihren typischen Strukturen und Funktionen zu schützen. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit und natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Gewässer sind vor Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag zu schützen. Biologische Wasserbaumaßnahmen haben Vorrang vor anderen wasserbaulichen Maßnahmen. Auch das Grundwasser ist durch Maßnahmen des Naturschutzes zu schützen“ (§ 1 (2) Nr. 10 LNatSchG).

Das Medium Wasser wird bei dieser Bearbeitung gemäß den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes in Grundwasser und Oberflächengewässer gegliedert.

C 2.1 Grundwasser

Bodenkarte

Die Bodenkarten (Geologisches Landesamt, TK 25, Blätter 2222 „Glückstadt“ und 2223 „Elmshorn“) enthalten im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Bodentypen in den meisten Fällen auch Angaben zu Grundwasserständen, die als Anhaltspunkte dienen. Die Grundwasserstände sind im vorangegangenen Kapitel bei den jeweiligen Bodentypen aufgeführt, so dass eine Wiederholung an dieser Stelle nicht erfolgt.

Hydrogeologische Übersichtskarte

Die „Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1986) enthält folgende Aussagen über den geologischen Untergrund und dessen Bedeutung für die Grundwasserbildung, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass aufgrund des sehr kleinen Maßstabes (1: 200.000) keine flächenscharfen Aussagen getroffen werden können:

- Die zur Grundwassergewinnung wichtige Jungtertiäre Ablagerung wird für die Gemeinde Kollmar mit miozänem Glimmerton über miozänen Braunkohlensanden angegeben. Die Durchlässigkeit der darüber liegenden oberflächen nahen quartären Ablagerungen wird für das gesamte Gemeindegebiet als ungünstig (Tone und Schluffe der Marschen) bezeichnet.

Bewertung:

- Für die Entwicklung heute selten gewordener feuchtigkeitsliebender Pflanzengesellschaften sind die Standorte mit hoch anstehendem Grundwasser von besonderer Bedeutung. Insbesondere im Elbaußendeich konnten teilweise artenreiche bzw. seltene Pflanzenbestände erhalten werden bzw. sich entwickeln.

- Das gesamte Gemeindegebiet ist aufgrund der geologischen Verhältnisse relativ unbedeutend für die Grundwasserneubildung.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

Die Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser sind gegenüber Schadstoffeinträgen besonders empfindlich. Konkrete Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind nicht bekannt.

Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Wasser entwickelt:

- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wassergüte: Keine Aufnahme von Tätigkeiten mit hohem Gefährdungspotential für das Grundwasser.
- Minimierung der Versiegelung bei Bauvorhaben.
- In Bereichen mit natürlicherweise hoch anstehendem Grundwasser Sicherung der hohen Grundwasserstände und Überprüfung von Möglichkeiten zur Reduzierung der Entwässerung (alle Bodentypen insbesondere Moormarsch, vgl. Bodenkarte).
- Sparsamer Grundwasserverbrauch

C 2.2 Oberflächengewässer

C 2.2.1 Fließgewässer

Das Gemeindegebiet verfügt über mehrere Fließgewässer. Das größte ist die landschaftsprägende Elbe, die etwa bis zur Strommitte zum Gemeindegebiet zählt.

Die Marsch ist von diversen künstlich angelegten Gewässern durchzogen, die zur Entwässerung der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen. Die Langenhäuser Wettern ist neben der Elbe das größte Fließgewässer. Diese Wettern ist vermutlich einmal ein natürliches Gewässer gewesen, jedoch als solches aufgrund seiner Ausbauzustandes nicht mehr zu erkennen. Hinzu kommen diverse kleinere Wettern sowie weitere Gräben und Gräben, die ebenfalls alle technisch ausgebaut und z.T. verrohrt sind.

Zur Wasserqualität liegen keine Daten vor. Für die Unterhaltung der Gewässer ist der Sielverband Kollmar zuständig.

Die Fließgewässer werden detaillierter im Kap. 4.1.2.8.2 beschrieben und bewertet.

C 2.2.2 Kleingewässer, Teiche

Im Gemeindegebiet kommen zahlreiche Kleingewässer vor. Die größten Gewässer befinden sich in Elbdeichnähe. Im Bereich Deichreihe/Gr. Kirchreihe liegt das größte Stillgewässer. Dieses ist im Zuge einer Deichbaumaßnahme durch Kleientnahme entstanden. Drei weitere größere Stillgewässer sind in Bielenberg Binnendeichs in unmittelbarer Nähe des Elbdeichs anzutreffen. Diese besitzen ihren Ursprung in einem Deichbruch und werden als sogenannte Wehlen oder Braken bezeichnet. Zwei davon sind als Naturdenkmale geschützt. Darüber hinaus sind weitere Teiche, v.a. im Bereich von Hofanlagen, zu finden. Kleine Zierteiche auf privaten Hausgrundstücken wurden nicht kartiert.

Die einzelnen Stillgewässer werden im Kapitel C 4.1.2 „Aktuelle Kartierung des landschaftsplanerischen Fachbeitrags“ im Unterkapitel „Stillgewässer“ bearbeitet.

C 3 Klima / Luft

Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Klima / Luft werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Versorgung der Bevölkerung mit unbelasteter Luft (Lufthygiene)
- Erhalt eines günstigen Bioklimas
- Darbietung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Niederschläge, Temperatur, Wind) zur Entwicklung von Biotopen

Neben den vorgenannten Funktionen besitzen Klima und Luft weitere nichtökologische Funktionen, wie

- die Regelungsfunktion (z.B. Aufnahme und „Verdünnung“ von Schadstoffen),
- Energieproduktion (z.B. Wind als natürliches Energieerzeugungspotential) und
- die Trägerfunktion (z.B. Transport von Schadstoffen, Bodenbestandteilen bei Winderosion).

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Aufgrund der Bedeutung des Schutzgutes Klima/Luft für den Naturhaushalt werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

- „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes gering zu halten; Luftverunreinigungen sind insgesamt soweit zu verringern, daß auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes nicht nachhaltig geschädigt werden“ (§ 1 (2) Nr.8 LNatSchG).
- „Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes zu mindern oder auszugleichen. Gebiete mit günstiger

kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln" (§ 1 (2) Nr. 9 LNatSchG).

Bestand und Bewertung

Für das Gemeindegebiet liegen keine speziellen klimatischen oder lufthygienischen Daten vor, so dass auf allgemeine Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan und dem Klimaatlas für Schleswig-Holstein verwiesen wird.

Betriebe oder Anlagen mit planungsrelevanten Emissionen (mit Ausnahme möglicher Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe) sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Die Gemeinde wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Waldflächen sind in nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Aufgrund dieser Nutzungen in Verbindung mit dem ebenen Gelände kommt es nur zu geringen kleinklimatischen Unterschieden in der Gemeinde. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere in den etwas tiefer liegenden Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser in erhöhtem Maße eine gewisse Kaltluftsammlung mit erhöhter Nebelbildungsrate auftreten kann.

In den bebauten Ortslagen kann es zu geringfügig erhöhten Temperaturen durch aufgeheizte Versiegelungsflächen kommen.

Aufgrund der Kraftfahrzeugemissionen auf der B 431 sind insbesondere im Nahbereich der Trasse erhöhte Schadstoffeinträge möglich.

Lärmemissionen werden im wesentlichen durch den Verkehr auf der B 431 und durch die Schiffe auf der Elbe hervorgerufen. Die Lärmausbreitung erfolgt in dem relativ ebenen Gelände mit geringen abschirmenden Landschaftsstrukturen bis weit in die Gemeindefläche hinein.

Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Konkrete planungsrelevante Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Klimas durch Nutzungen im Bearbeitungsgebiet sind nicht bekannt.
- Durch Straßenverkehr verursachter Lärm ist überwiegend in der Nähe der B 431 von Bedeutung. Die Bebauungsdichte ist hier jedoch nur sehr gering, so dass relativ wenige Bewohner davon betroffen sind. Der Verkehr im Ort Kollmar und entlang des Deiches ist überwiegend interner Verkehr. In den Sommermonaten und hier besonders am Wochenende entsteht zusätzlich reger Ausflugsverkehr mit den Zielen Hafen Kollmar und Bielenberg. Die am stärksten belasteten Straßen sind dann neben der B 431 die L 288 im Zuge des „Neuen Weges“ (zum Kollmarer Hafen) sowie die K 23 im Bereich Schleuer (nach Bielenberg).
- Lärm durch Straßenverkehr kann grundsätzlich auch die Wohnnutzungen beeinträchtigen. Ob und in welcher Intensität derartige Beeinträchtigungen vorhanden sind kann im Einzelfall durch schalltechnische Gutachten ermittelt werden.

Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Klima / Luft entwickelt:

- Schaffung von Abschirmungen entlang der B 431 zum einen um die Schadstoffeinträge und zum anderen um im Rahmen des möglichen die Lärmeinwirkungen zu mindern.
- Entsiegelung nicht mehr benötigter versiegelter Bereiche

C 4 Arten und Lebensgemeinschaften**Funktionen**

Die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren Einzelarten und Lebensgemeinschaften ist nicht nur aus ideellen Gründen zu schützen, sondern auch aufgrund der Notwendigkeit zum Überleben des Menschen, der auf die Funktionsfähigkeit biologischer Systeme angewiesen ist. Darüber hinaus besitzt auch die Landschaft, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit wesentlich von der Pflanzen- und Tierwelt geprägt ist, eine große Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben und damit für das Wohlergehen des Menschen.

Zwar wird heute nur ein relativ geringer Teil der in der BRD wildlebenden Pflanzen kultiviert, jedoch bieten die Wildpflanzen ein großes Potential an genetischen Eigenschaften, die in den unterschiedlichsten Einsatzbereichen (u.a. Medizin, Züchtung) auch für den Menschen von direktem Nutzen sind oder zukünftig sein können. Die Funktionen von vielen Arten im Naturhaushalt sind darüber hinaus oft noch gar nicht bekannt.

Nach HEYDEMANN (1981) werden 97 % der Fläche der alten Bundesländer von nur 20 intensiv genutzten Biotoptypen eingenommen. Für die restlichen 110 der 130 zugrundegelegten Biotoptypen, in denen die weitaus meisten Tier- und Pflanzenarten leben, verbleiben nur 3 % der Fläche.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

- „Die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen. Die Biotope sollen nach Lage, Größe und Struktur eine natürliche Häufigkeit der Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen. Hierfür sind im erforderlichen Umfang zusammenhängende Biotopverbundsysteme zu bilden“ (§ 1 (2) Nr. 11 LNatSchG).
- „Die Biotope sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen als Grundlage für den Ökosystemschutz zu erfassen und zu bewerten. Der Gefährdungsgrad von Ökosystemtypen ist festzustellen. Die Bio-

tope sind so zu schützen und zu entwickeln, daß alle Ökosystemtypen mit ihrer strukturellen und geographischen Vielfalt in einer repräsentativen Verteilung erhalten bleiben. Auch nicht mehr regenerierbare, aber gefährdete Ökosysteme dürfen nicht weiter beeinträchtigt werden. Die Erhaltung vorhandener Biotope hat Vorrang vor der Schaffung neuer Biotope" (§ 1 (2) Nr. 12 LNatSchG).

- „Wälder sind naturnah zu bewirtschaften" (§ 1 (2) Nr. 14 LNatSchG).
- „Historische Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften oder Gutslandschaften) und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kulturdenkmale, sofern dies für die Erhaltung des Denkmals erforderlich ist." (§ 1 (2) Nr. 17 LNatSchG)
- „Nicht genutzte oder bewirtschaftete Flächen sind, soweit eine andere Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Zwecke des Naturschutzes bereitzustellen, insbesondere der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Flächen, auf denen die Nutzung aus anderen Gründen beschränkt ist, insbesondere aus Gründen des Hochwasser- oder des Gewässerschutzes, oder deren Nutzung die Mitverwirklichung von Naturschutzzwecken nicht ausschließt, sollen für Zwecke des Naturschutzes mitgenutzt werden; dies gilt insbesondere für Gewässer-, Wege- und Straßenränder und für Flächen, die durch Energieleitungen oder Windkraftanlagen genutzt werden" (§1 (2) Nr. 18 LNatSchG).

C 4.1 Biotope

C 4.1.1 Kartierungen des Kreises Steinburg und des Landesamtes

Die Biotopkartierung des Kreises stammt aus dem Jahre 1992, die Kartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt ist aus demselben Jahr, wobei die Daten des Kreises vom Landesamt übernommen wurden. Das Landesamt hat darüber hinaus weitere Biotope kartiert. Die unten genannten Biotopnummern werden zunächst aus der Kartierung des Kreises übernommen. Sofern weitere Biotope vom Landesamt erfasst worden sind, werden diese ergänzt. Die seinerzeit kartierten Biotope werden in diesem Kapitel nur nachrichtlich erwähnt. Um die Orientierung zu erleichtern wird die entsprechende laufende Biotopnummer aus der aktuellen Kartierung (s. Bestandsplan) ergänzend aufgeführt (s. hierzu auch C 4.1.2).

Kartierung des Kreises Steinburg:

Biotop Nr. 1: Braken (Stillgewässer) (Kartierung Landschaftsplan Biotop Nr. 1, 2, 3)

Biotop Nr. 2: Gehölzbestand / Pappelanpflanzung (an der Gemeindegrenze zu Herzhorn im Nordwesten);

Biotop Nr. 3: Stillgewässer, aus Abgrabung entstanden; (Kartierung Landschaftsplan Biotop Nr. 7)

Biotop Nr. 4: Röhrichtfläche mit Kopfweiden umgeben (Kartierung Landschaftsplan Biotop Nr. 12)

Biotop Nr. 5: Wildgehölz aus Laubgehölzen (Bereich Selkweg)

Biotop Nr. 6: überwiegend gepflegte Kopfweidenreihen, z.T. durch andere Arten ergänzt (meist an Gemeindegewegen, z.T. auf Flurstücksgrenzen): Strohdamm, Landweg, Steindamm, Deichreihe, Schulstraße, Kehrweg, entlang L 288 zwischen Langenhals und Kehrweg; Selkweg, Kl. Kirchreihe, Moorhusen); (Kartierung Landschaftsplan: Redder entlang des Selkweges, geschützt gem. § 15b LNatSchG)

Neben den o.g. Biotopen sind im Rahmen der Kreiskartierung diverse Kleingewässer und prägende Gehölzbestände (um Hoflagen) kartiert worden ohne nähere Beschreibung. Während die Kleingewässer verteilt im Gemeindegebiet liegen, liegen die Schwerpunkte der von Gehölzen geprägten Baumbestände im Bereich Kl. Kirchreihe, Strohdamm und Moorhusen. Das Außendammgelände zwischen der Uferzone und dem Damm ist als sog. „Entwicklungsfähiges Gebiet“ (Feuchtgrünland) festgehalten.

Kartierung des Landesamtes:

Biotop Nr. 7 (1981): Elbufer (Kartierung Landschaftsplan Biotope Nr. 5, 6, 8, 10, 11)

Bewertung:

Die erfassten Biotope des Kreises bzw. des Landesamtes sind, sofern eine aktuelle Kartierungsnummer des Landschaftsplanes zugefügt ist, gemäß § 15a LNatSchG besonders geschützt und damit von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft. Der Redder am Selkweg ist gem. § 15b LNatSchG geschützt.

Gefährdungen:

Die Kartierungsbögen des Kreises bzw. des Landesamtes führen folgende Gefährdungen auf:

Biotop Nr. 1: Veränderung der Ufer durch Gartennutzung

Biotop Nr. 2: negative Einflüsse durch benachbarte Landwirtschaft

Biotop Nr. 3: Überweidung der Röhrichtzone

Biotop Nr. 4: keine Angaben

Biotop Nr. 5: keine Angaben

Biotop Nr. 6: mangelnde Pflege

Biotop Nr. 7: Belastung des Elbwassers; Zerstörung des Röhrichtgürtel durch Bootsschneisen, Trampelpfade

Maßnahmen / Empfehlungen:

Der Kreis führt für folgende Biotope Empfehlungen für Maßnahmen auf:

Biotop Nr. 1: Eine mind. 5 m breite Zone sollte sich selbst überlassen bleiben.

Biotop Nr. 2: Pappelanpflanzung in Eschen-Erlenwald umwandeln

Biotop Nr. 3: 5-10 m breiten Streifen auszäunen

Biotop Nr. 4: Kopfweidenpflege

Biotop Nr. 5: Entwicklung zum Eschen-Erlenwald

Biotop Nr. 6: Erhalten, ggfs. Bäume ergänzen

Biotop Nr. 7: keine Angaben

Weitere Gefährdungseinflüsse sowie Maßnahmen oder Empfehlungen zur Pflege und Entwicklung der Biotope sind nicht auf den Bögen aufgeführt.

C 4.1.2 Aktuelle Kartierung (Mai 1999)

Die Bestandsbeschreibung und die Bewertung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften erfolgt jeweils getrennt für die einzelnen im Gemeindegebiet im Rahmen einer Geländebegehung kartierten Biotoptypen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Kartierung um eine Aufnahme der „Lebensräume“ handelt. Es ist im Rahmen der Erstellung dieses Landschaftsplanes nicht möglich, alle im Gebiet vorhandenen Arten (Flora und Fauna) und Lebensgemeinschaften darzustellen.

Definitionen der gemäß § 15a LNatSchG geschützten Biotope liegen durch Verordnung vom 13.1.1998 vor. Die Darstellung der Biotopflächen gemäß § 15a LNatSchG in diesem Fachbeitrag erfolgt auf der Einschätzung der Bearbeiter.

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Basis des Kartierschlüssels „Die nach § 15a Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein“ Stand Mai 1998. Die Benennung der Pflanzen erfolgte nach GRELL (1989). Die Darstellung der Biotoptypen ist der Karte „Bestand“ zu entnehmen. Hierfür wurde die Landschaftsplan-Verordnung (LP-VO) mit zugehöriger Liste zu kartierender Biotope verwendet. Die LP-VO beinhaltet Hinweise zur Benennung der jeweiligen Biotoptypen mit Code-Abkürzung sowie der Nummern gemäß Biotop-Verordnung.

Die Bestandskarte enthält für alle Biotoptypen den jeweiligen Buchstaben-Code gemäß der LP-VO. Die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope sind darüber hinaus mit einer Abgrenzungslinie geschützter Flächen und einem eingeschlossenen „B“ (s. LP-VO) gekennzeichnet. Da die im Rahmen dieser Landschaftsplanerstellung bearbeiteten Bereiche relativ viele kleine und / oder sehr schmale § 15a-Biotope aufweisen, wurde aus darstellungstechnischen Gründen ein Symbol-Rechteck mit entsprechender Randkennzeichnung verwendet. In das Rechteck ist jeweils die laufende Nummer eingefügt, was aufgrund der Vielzahl der Biotope eine bessere Zuordnung von Informationen des Erläuterungsberichtes ermöglicht.

Der Beschreibung der Landschaftselemente ist eine Bewertung angeschlossen, die in der Karte Lageplan „Bewertung“ dargestellt ist. Diese Bewertung erfolgt dreistufig mit den Stufen „Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft“, „Fläche mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“ und „Fläche mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“. Als Bewertungskriterien

dienen der Schutzstatus, die Gefährdung, die Natürlichkeit, die Bedeutung für andere Schutzgüter (z.B. Klima / Luft und Wasserhaushalt im Fall der Wälder) und die Ersetzbarkeit des Biotoptyps.

Es folgt die Darstellung der naturschutzfachlichen **Erfordernisse** jeweils im Anschluss an die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biotoptypen. Die Erfordernisse wurden aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen entwickelt.

Gemäß der LP-VO ist ferner auf Grundlage der Bestandaufnahme das faunistische Potenzial zu bewerten. Dieses erfolgt in Verbindung mit den im folgenden vorgenommenen Biotopbeschreibungen auf Grundlage von Literaturangaben (BLAB 1993).

C 4.1.2.1 Ackerflächen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in Kollmar werden von Äckern dominiert. Im Zuge der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen wurde das frühere System von Gräben und Gräben stark reduziert und größere Bewirtschaftungseinheiten wurden geschaffen. Große zusammenhängende Ackerbereiche bestimmen heute den größten Teil des Landschaftsbildes in der Gemeinde. Die Flächen mit Ackergrasanbau werden in dieser Bearbeitung den Äckern und nicht den Grünländereien zugeordnet.

Lage:

gesamte Gemeinde Binnendeichs

Code gemäß LP-VO: AA

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: insgesamt nicht bekannt; ggf. Verlust bei Änderung der Bewirtschaftung
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: gut
- Faunistisches Potenzial: Vorkommen vorwiegend wenig gefährdeter Arten mit Anpassung an starke Düngung, Schutzmitteleintrag und Bodenbearbeitung

Die Ackerflächen sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen der Ackerflächen sind nicht bekannt

Erfordernisse:

- Erhaltung der in den Ackerflächen oder am Rand liegenden Biotope und Förderung dieser Einzelflächen als „Trittsteine“.

- Schaffung von Ackerrandstreifen mit geringer Bewirtschaftungsintensität und Verzicht auf Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz zur Bereitstellung von Rückzugsräumen für die Pflanzen- und Tierwelt der offenen Feldmark (generelles Erfordernis).
- Erhaltung und Schaffung von Randstreifen an empfindlichen Lebensräumen wie Fließgewässern (Wettern), Kleingewässern und Teichufern sowie an mehreren Einzelbiotopen im Bearbeitungsgebiet. Vermeidung des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln in diese Biotope

C 4.1.2.2 Grünländereien

Im folgenden werden die verschiedenen im Bearbeitungsraum vorkommenden Grünlandtypen beschrieben und bewertet. Größere zusammenhängende Grünländereien befinden sich insbesondere in den Bereichen mit hohen Grundwasserständen (Moorhusen, Strohdeich; vgl. Bodenkarte), im Außendeich sowie zwischen Deich, Großer und Kleiner Kirchreihe.

a) Grünland, intensive Bewirtschaftung

Lage:

im gesamten Gemeindegebiet, insbesondere in den Bereichen Außendeich, Kirchreihe, Moorhusen, Strohdeich

Code gemäß LP-VO: GI

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: Verlust durch Umwandlung in Acker oder durch Aufgabe der Bewirtschaftung
akute Gefährdungen sind nicht bekannt
- Natürlichkeit: gering bis mittel
- Ersetzbarkeit: in der Regel gegeben, artenreiche Grünlandflächen benötigen jedoch längere Zeiträume zur Entstehung
- Faunistisches Potenzial: Vorkommen vorwiegend wenig gefährdeter Arten mit Anpassung an Schnitthäufigkeit bzw. Verbiss, Düngung und Bodenbearbeitung

Intensiv genutzte Grünländereien sind von **allgemeiner Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Die im Gemeindegebiet bestehenden ausgedehnten Grünlandflächen bilden in Verbindung mit den Ackerflächen Aufenthalts- und Sammelflächen für Kiebitze. Weitere Vorkommen geschützter oder schützenswerter Tier- und Pflanzenarten sind hier nicht bekannt.

Besonderheiten:

Aus botanischer Sicht erscheinen diese Flächen geringwertig bei starker Nutzung. Da die Dauergrünlandflächen jedoch dauerhaft oder zumindest über mehrere Jahre hinweg mit einer geschlossenen Narbe erhalten werden, kann sich im Verhältnis beispielsweise zu Ackergrasflächen eine artenreichere und stabilere Bodenlebewelt einstellen. Insbesondere die Flächen im Bereich Moorhusen/Strohdeich verfügen wegen der ganzjährig hoch anstehenden Grundwasserstände über ein hohes Entwicklungspotential zu wertvollen Lebensräumen.

Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen des Dauergrünlands sind nicht bekannt.

Erfordernis:

- Erhaltung der Grünländereien
- Förderung des Artenreichtums beispielsweise durch Extensivierung
- Erhaltung und Förderung oberflächennah anstehenden Grundwassers

b) Mesophiles Grünland**Lage:**

Vereinzelte Flächen (Moorhusen, Große Kirchreihe, Langenhals)

Code gemäß LP-VO: GM

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: Intensivierung oder sonst. Änderung der Nutzung; Änderung der Entwässerung
- Natürlichkeit: gering-mittel
- Ersetzbarkeit: in der Regel gegeben, artenreiche Grünlandflächen benötigen jedoch längere Zeiträume zur Entstehung
- Faunistisches Potenzial: Vorkommen vorwiegend wenig gefährdeter Arten mit Anpassung an Schnitthäufigkeit bzw. Verbiss, Düngung und Bodenbearbeitung

Das mesophile Grünland ist von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Keine direkten bekannt, allerdings überwiegend isoliert von anderen wertvollen Biotoptypen gelegen

Erfordernis

- Erhaltung und Entwicklung des Bestandes bei Schonung der Grasnarbe durch entsprechende Pflege
- Schaffung weiterer Grünlandflächen mit extensiver Bewirtschaftung
- Anbindung an andere wertvolle Biotopstrukturen

C 4.1.2.3 Wälder

In einem natürlichen Wald befinden sich die unterschiedlichsten Lebensräume: so z. B. Waldlichtung, Altholzbestände, Verjüngungsstadien, stehendes und am Boden vermoderndes Totholz und feuchte Senken. Die unterschiedlichen Standorte innerhalb eines Waldes werden von einer Vielzahl von Tiergruppen genutzt. Höhlenbrütende Vögel sind z. B. auf Altholzbestände angewiesen, im Totholz leben unzählige Insektenarten, auf den warmen Lichtungsflächen finden sich Eidechsen und Schmetterlinge. In Bezug auf die Tierwelt stellen Wälder sehr artenreiche Ökosysteme dar. Beispielsweise beherbergen allein die Buchenwälder Mitteleuropas knapp 7.000 Tierarten. Dieses entspricht etwa 20 % der gesamten landbewohnenden Tierarten unserer Breiten.

Wälder sind gemäß § 1 (2) Nr. 14 LNatSchG und § 8 (2) LWaldG naturnah zu bewirtschaften.

Bei den Waldflächen in der Gemeinde handelt es sich um relativ kleine Bereiche. Bei diesen handelt es sich nur um Laubwälder.

Laubwälder

Sonstiger Laubwald feuchter bis nasser Standorte:

Diesem Waldtyp entsprechen zwei Vorkommen in der Gemeinde. Bei beiden Flächen dominiert die Hybridpappel. Während der Waldbereich am Hafen fast ausschließlich aus Pappeln besteht, weist die Fläche an der nördlichen Gemeindegrenze eine größere Zahl von weiteren Arten auf. Dabei handelt es sich v.a. um Vogelkirsche, Esche, Bergahorn, Eberesche und Schwarzerle. Diese sind erst in jüngster Zeit durch Nachpflanzungen eingebracht worden.

Sonstiger Laubwald frischer bis trockener Standorte:

Im Bereich Schleuer befinden sich zwei schmale Waldflächen. Diese werden von Eschen und Weiden dominiert.

An der B 431 ist eine weitere kleine Waldfläche aufgenommen worden. Hier handelt es sich um einen Laubwaldbestand aus Ahorn, Erlen, Eichen und Eschen.

Zwischen Selkweg und Langenhalsener Wettern befindet sich ein von der Jägerschaft angelegter Waldbereich mit einem sehr dichten Baumbestand.

Lage:

Sonstiger Laubwald feuchter bis nasser Standorte: an der nördlichen Gemeindegrenze; am Hafen

sonstiger Laubwald frischer bis trockener Standorte: an der nördlichen Gemeindegrenze; zwischen Selkweg und Langenhalsener Wettern

Code gemäß LP-VO: WfP (sonstiger Laubwald feuchter bis nasser Standorte), WFI (sonstiger Laubwald frischer bis trockener Standorte)

Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz gegeben; § 7 LNatSchG
- Gefährdung: mittel durch allgemeine Schadstoffeinträge; Umbau zu Nadelwäldern; umgebende Nutzungen
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: hoch
- Natürlichkeit: mittel bis hoch
- Ersetzbarkeit: gering
- Faunistisches Potenzial: Laubwälder haben eine hohe Bedeutung für die Tierwelt. Dieses gilt ganz besonders vor dem Hintergrund, dass die Waldflächen in der Gemeinde nur von geringer Größe und Zahl sind.

Die Laubwälder sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die Laubwälder verfügen über ein hohes Entwicklungspotential zu natürlichen Wäldern („Naturwaldflächen“).

Beeinträchtigungen:

- Die Hybridpappelbestände sind nicht heimisch und haben nur eine geringe Bedeutung für die Fauna
- Der kleine Wald am Kollmarer Hafen ist starken Störungen ausgesetzt, da sich hier ein Kinderspielplatz befindet. Ein Unterwuchs bzw. eine Krautflora ist kaum vorhanden.

Erfordernis:

- Keine künstliche Beeinflussung des Wasserhaushaltes der Waldflächen
- Umbau der Wälder in arten- und strukturreiche Mischwälder bei Förderung von heimischen Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften.

- Naturnahe Bewirtschaftung im Rahmen der „Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten“ für alle Waldtypen
- Förderung naturnaher Laubwälder mit hohem Anteil von Arten der pnV
- Schaffung neuer Laubwälder

C 4.1.2.4 Weidengebüsch in Flußauen

Im Elb-Außendeichbereich entlang der Elbe erstrecken sich bis zu ca. 50 m breite Weidengebüsche. Sie treten v.a. zwischen Deichreihe und der Gemeindegrenze zu Neuendorf auf und sind je nach Dichte des Bewuchses mehr oder weniger stark mit Röhrichten vergesellschaftet. Im Bereich des Kollmarer Hafens fehlt das Röhricht.

Lage

Biotop Nr. 8, 10, 11 (Elbaußendeich)

Code gemäß LP-VO: Weidengebüsch in Flußauen: WAg

Nr. gemäß Biotop-VO: 16

Bewertung:

- Schutzstatus: § 15a LNatSchG und Landeswaldgesetz
- Gefährdung: Beweidung; Betreten/Störung durch Ausflugsverkehr
- Natürlichkeit: hoch
- Ersetzbarkeit: nicht gegeben
- Faunistisches Potenzial: Weidengebüsche haben eine hohe Bedeutung für die Tierwelt, insbesondere für verschiedene Falter, Blattwespen und Käferarten. Hierbei ist zu beachten, dass die Weidengebüsche überwiegend nur schmale Säume entlang des Elbufers bilden.

Weidengebüsche in Flußauen sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Pflegeschnitte in relativ kurzen Abschnitten
- In einigen Abschnitten Störung durch Betreten über Trampelpfade (v.a. Biotop Nr. 8, 10)

Erfordernis:

- Zulassen einer naturnahen Entwicklung
- Eindämmung der Betretungsmöglichkeiten

C 4.1.2.5 Ebenerdige Feldhecken, Redder

Ebenerdige Feldhecken und Redder kommen im Bearbeitungsgebiet relativ selten vor. Diese konnten nur im nordöstlichen Teil der Gemeinde kartiert werden.

Die Feldhecke dient z. B. Vögeln als Brutplatz, Ansitzwarte und Nahrungsquelle. Die häufigsten Singvögel der Knicks sind Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Goldammer. Etwa 30 Vogelpaare brüten in einem Kilometer Feldhecke. Die angesprochene Artenvielfalt gilt auch für die Tiergruppen der Kleinsäuger und Wirbellosen. Aufgrund des Strukturreichtums einer Feldhecke bietet er u.a. Versteckmöglichkeiten für Wild, Schlafplätze für Dämmerungstiere, Licht und Wärme für sonnenliebende Tiere, z.B. Schmetterlinge, vielseitige Nahrungsquellen für Wild, Vögel und Insekten sowie Quartiere für Winterschläfer.

Für die Tierwelt ist die Vielgestaltigkeit der Feldhecke wichtig. Eine typische Feldhecke weist wie ein Wald eine Vertikalgliederung auf. Die Baumschicht wird von den Überhältern gebildet, darauf folgt die Strauchschicht. Sie ist relativ dicht ausgeprägt und sorgt für die Beschattung des Unterwuchses. Redder (= Doppelhecken) bieten insbesondere bei vorhandenem Erd- oder Schotterweg für Vögel einen reich strukturierten Lebensraum.

Lage:

Feldhecke: Kleiner Weg; Redder: Kleiner Weg, Selkweg

Code gemäß LP-VO: Feldhecke als Redder Hwr

Code gemäß LP-VO: Feldhecke, ebenerdig HF

Bewertung:

- Schutzstatus: § 15b LNatSchG; Überhälter mit mehr als 2 m Stammumfang in 1 m Höhe oder vergleichbare Baumgruppen sind als landschaftsprägende Bäume geschützt gemäß Knickerlass (MNUF vom 30.8.1996)
- Gefährdung: mögliche Beseitigung, fehlende bzw. mangelhafte Pflege
- Natürlichkeit: mittel, kulturelle Sonderform
- Ersetzbarkeit: mittel
- Faunistisches Potenzial: Feldhecken sind von sehr hoher Bedeutung für die Tierwelt (s. o.)

Feldhecken sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten: Aus der oben stehenden Zusammenstellung wird deutlich, dass ebenerdige Hecken (gilt auch für Redder) insgesamt von besonderer Bedeutung für die Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie den Naturhaushalt sind.

Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von ebenerdigen Hecken und Bäumen sind im „Knickerlass“ vom 30.08.1996 ausgeführt.

Wertbestimmend für die Ausbildung einer artenreichen Fauna sind neben der Vielgestaltigkeit, die Altersstruktur der Hecken sowie Zusatzstrukturen, so z.B. angrenzende Gräben und Tümpel, Steinhäufen und Säume mit blütenreichen Krautfluren.

Neben der genannten Bedeutung von ebenerdigen Hecken für die Tierwelt wirkt diese auch als Wind- und Erosionsschutz in der Landschaft. Durch ihn erfolgt eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes angrenzender Flächen.

Zunehmende Bedeutung wird den Hecken neben Fließgewässern heute als Verbund- und Vernetzungsstruktur der örtlichen Ebene in unserer Landschaft beigemessen:

Ein Bestreben des Naturschutzes ist daher die Erhaltung bzw. Neuschaffung von linearen Landschaftselementen, die eine Verbindung (Vernetzung) zwischen Lebensräumen darstellen.

Im Lageplan „Bewertung“ sind die ebenerdigen Hecken und Redder trotz ihrer sehr hohen Bedeutung für Natur und Landschaft aus Darstellungsgründen nicht gesondert mit einer Schraffur hervorgehoben worden.

Beeinträchtigungen:

- Z.T. fehlende Pflege
- Angrenzende Nutzungen (z.B. bei Straßen Befahren der Säume)

Erfordernis:

- Es ist erforderlich, Gefährdungen zu vermeiden.
- Der Knickerlass vom 30.08.1996 ist zu beachten.
- Es sollten neue ebenerdige Hecken zur Ergänzung der vorhandenen Hecken angelegt werden.

C 4.1.2.6 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen; Feldgehölze

In der Gemeinde konnten viele Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen, Alleen und Feldgehölze kartiert werden. Im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung ist es aus Darstellungsgründen nicht möglich jeden einzelnen Baum zu erfassen. Einzelne Bäume wurden nur erfasst, sofern sie als landschaftsbestimmend eingeordnet werden können (s.u.). Bei den übrigen Gehölzdarstellungen beschränkt sich die Darstellung in den Plänen nur auf die Strukturen (Reihen, Gruppen usw.).

Einige Baumreihen, -gruppen oder Alleen wurden als landschaftsbestimmend eingestuft. Es sind Gehölze, deren Entfernung als Lücke oder nachhaltiger Verlust für das Landschaftsbild empfunden wird. Im folgenden werden nur die landschaftsbestimmenden Gehölze näher beschrieben. Diese sind in den Plänen neben dem Buchstaben-Code mit einem Kasten eingerahmt und mit einem schwarzen

Dreieck markiert. Dabei handelt es sich häufig um Bestände von Großbäumen an landwirtschaftlichen Gehöften aber auch um Bestände entlang von Straßen und Wegen. Beide Vorkommen stellen ein typisches Merkmal der Landschaft in Kollmar dar.

Landschaftsbestimmende Einzelbäume mit mehr als 2 m Stammumfang in 1 m Höhe oder vergleichbare Baumgruppen mit entsprechender Erscheinung sind gemäß Knickerlass vom 30.8.1996 geschützt.

Lage:

Verteilt im gesamten Gemeindegebiet

Code gemäß LP-VO: Allee Hga (an der L 288; Deichreihe, Moorhusen)

Code gemäß LP-VO: Baumreihe HGr (Verteilt im gesamten Gemeindegebiet)

Code gemäß LP-VO: Feldgehölz HGY (diverse nahe der B 431 im Osten der Gemeinde; an der Gemeindegrenze zu Herzhorn bei Sushörn)

Bewertung:

- Schutzstatus: für landschaftsbestimmende Elemente:
vorhanden gemäß § 7 LNatSchG / auch Knickerlass vom 30.8.96;
- Gefährdung: Überalterung, Fällen, Baumaßnahmen
- Natürlichkeit: mittel, kulturelle Sonderform
- Ersetzbarkeit: gering wegen langer Entwicklungsdauer bis nachwachsende Gehölze in gleicher Weise zum Landschaftsbild beitragen
- Faunistisches Potenzial: Hohe Bedeutung als Ansitzwarte; die Bedeutung als Lebensraum steigt mit zunehmendem Alter der Bäume insbesondere bei Erhaltung von Totholz und Entwicklung von Baumhöhlen; Feldgehölze können darüber hinaus ein wichtiger Teillebensraum für Amphibien sein.

Laubgehölze außerhalb der Wälder, Gärten / Parks und Feldhecken sind von **hoher Bedeutung**, landschaftsbestimmende Laubgehölze und Alleen sind von **sehr hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die oben genannten landschaftsbestimmenden Gehölze tragen als „Zeitzeugen“ erheblich zum Reiz und zur Erlebbarkeit der Gemeindefläche bei. Die Bäume sind für die Gemeinde bedeutend und sollten erhalten werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Verlust oftmals nicht an gleicher Stelle Nachpflanzungen vorgenommen werden würden, so dass sich das Ortsbild nachhaltig verändern würde; Das über Jahrzehnte vorhandene Bild könnte nicht erhalten werden.

Beeinträchtigungen:

- Einzelbäume und Gehölzgruppen werden insbesondere dort bedrängt, wo sie an Verkehrsflächen angrenzen (Versiegelungen) und Befahrung der Banketten
- Sie weisen teilweise Stammschäden sowie Totholz in der Krone auf.

Erfordernisse:

- Prüfung von Baumpflegemaßnahmen und Durchführung, sofern dieses durch Fachkräfte als notwendig erachtet wird.
- Da insbesondere die Kopfweidenbestände entlang der Straßen bereits ein hohes Alter aufweisen, sind rechtzeitig Ergänzungen durch Neuanpflanzungen erforderlich.
- Schaffung neuer Alleen / Gehölzreihen und -gruppen sowie Einzelbäume insbesondere an Wegen, Straßen und Gewässerläufen.

C 4.1.2.7 Streuobstwiesen

Die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Obstwiesen sind zumeist Reste ehemaliger bäuerlicher Nutzungen, die ehemals zur Obsterzeugung (Verkauf und Eigenbedarf) und zur Kälberweide gedient haben bzw. noch dienen. Die heute z.T. alten Baumbestände sind häufig pflegebedürftig und weisen oft Lücken auf. Die Streuobstwiesen liegen verteilt in der gesamten Gemeinde i.d.R. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben.

Lage:

Überwiegend an den Hofstellen, verteilt im gesamten Gemeindegebiet; entlang des Elbdeiches im Zusammenhang mit alten Fischerkaten und landwirtschaftlichen Betrieben

Code gemäß LP-VO: Allee HGo

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Natürlichkeit: naturfern bis bedingt naturnah
- Gefährdung: Intensivierung der Bewirtschaftung; Überweidung, Umwandlung in Acker; Aufgabe der Nutzung
- Ersetzbarkeit: In der Regel gegeben, jedoch nur über sehr lange Zeiträume
- Faunistisches Potenzial: Obstbaumbestände haben eine hohe Bedeutung für die Tierwelt beispielsweise an Ansitzwarte für Greife oder Singwarte für

Singvögel; Deckung für verschiedene Tiergruppen;
 Obstbaumbestände weisen einen hohen Artenreichtum auf; die
 Bestände sind wichtige Nahrungshabitate im Winter

Die Obstwiesen sind von **hoher Bedeutung** für Natur und Landschaft.

Besonderheit:

Die dreieckige Obstwiese an der B 431 im Bereich „Sushörn“ stellt gleichzeitig eine Ausgleichsfläche dar. Als Ziel ist hierfür die Sukzession festgehalten.

Beeinträchtigungen:

- z.T. fehlende Pflege
- intensive Beweidung

Erfordernis:

- Erhalt und Pflege, Ergänzung der Bestände als wertvolle Strukturen für die Fauna und als typische Landschaftselemente Kollmars

C 4.1.2.8 Gewässer

Die Gewässer prägen die Landschaft Kollmars in ganz besonderem Maße. Hierbei kommt der Elbe eine besondere Rolle zu. Alle anderen Fließgewässer, ob naturnah oder technisch ausgebaut, entwässern letztendlich in diese. Darüber hinaus verfügt das Gemeindegebiet über eine Vielzahl von Stillgewässern. Die größten befinden sich in der Nähe der Elbe.

C 4.1.2.8.1 Stillgewässer

Kleingewässer

Es konnten vier Kleingewässer mit Biotopqualität gemäß § 15a LNatSchG kartiert werden, die in Deichnähe liegen. Kleingewässer sind aufgrund der stetigen Wasserführung von hoher Bedeutung als Lebensraumbestandteil vieler Tierarten. Bei offenen d.h. wenig beschatteten Verhältnissen können sich an flachen Ufern Röhrichte entwickeln. Diese Röhrichte bilden allmählich sich verändernde Übergänge von Land- zu Wasserlebensräumen, die von vielen Tierarten angenommen werden können.

Lage:

Biotop Nr. 1, 2, 3, 7 (alle in Deichnähe)

Code gemäß LP-VO: Kleingewässer gemäß § 15a LNatSchG: FK

Nr. gemäß Biotop-VO: 21